



ÖGWT-Club

Das Jahresgespräch 2016

Dr. Verena Trenkwalder, LL.M.
8., 17., 23. und 29. November 2016

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Themenübersicht



1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	35
1.4 Investitionen	39
1.5 Forschung und Bildung	45
1.6 Kapitalgesellschaften	50
1.7 Privatstiftungen	78
1.8 Umsatzsteuer	84
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	112
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	136
3.1 Sozialversicherung	136
3.2 Sonstige Themen	142

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	35
1.4 Investitionen	39
1.5 Forschung und Bildung	45
1.6 Kapitalgesellschaften	50
1.7 Privatstiftungen	78
1.8 Umsatzsteuer	84
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	112
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	136
3.1 Sozialversicherung	136
3.2 Sonstige Themen	142

Rechtsformgestaltung/ Steuerbelastungsvergleich

Einzelunternehmen/Personengesellschaft:

- **Gewinnfreibetrag** gem § 10 EStG; Investitionserfordernis für investitionsbedingten GFB
- **Verlustabzug:** 100 %; Wartetastenverlustregelung bei kapitalistischen Mitunternehmern
- **Keine Gewinnthesaurierung**
- **Einkommensbesteuerung:**
 - Ab 2016 neuer progressiver ESt-Tarif Grenzsteuersatz bis 55 %, Durchschnittssteuersatz iHv 45,625 % bei Einkommen iHv 277 T€ (ohne Berücksichtigung des GFB)

Kapitalgesellschaft:

- **Kein Gewinnfreibetrag**
- **Verlustabzug:** 75 %
- **Körperschaftsteuer:** KöSt-Tarif 25 % (= Steuerbelastung bei Gewinnthesaurierung)
- **Ausschüttung:**
 - Ab 2016 KEST-Belastung 27,5 % bzw Gesamtsteuerbelastung 45,625 % bei Vollausschüttung (kombinierte KöSt- und KEST-Belastung, wenn Gesellschafter natürliche Person)
- **Optimierung Leistungsvergütung versus Gewinnausschüttung** (Berücksichtigung von SV, Lohnnebenkosten, BA-Pauschale, GFB)

Vorteilhaftigkeitsgrenze ca 277 T€
(ohne Berücksichtigung des GFB; bei vollständiger Gewinnausschüttung)

§ 33 Abs 1 EStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118):

Einkommensteuer		
Tarifstufe		
über	bis	Steuersatz
EUR 0	EUR 11.000	0%
EUR 11.000	EUR 18.000	25%
EUR 18.000	EUR 31.000	35%
EUR 31.000	EUR 60.000	42%
EUR 60.000	EUR 90.000	48%
EUR 90.000	EUR 1 Mio	50%
EUR 1 Mio		55% (befristet 2016-2020)

Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft - persönliche Zurechnung

- **§ 2 Abs 4a EStG idF AbgÄG 2015**
- **Anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach 31.12.2015 beginnen**
 - Zurechnung der Einkünfte bei der leistungserbringenden natürlichen Person
 - bei einer **Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter** einer Körperschaft oder
 - bei einer **höchstpersönlichen Tätigkeit** (Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler, Vortragender)
 - **Bei Abrechnung der Leistung durch eine Körperschaft, die**
 - **unter dem Einfluss der leistungserbringenden natürlichen Person steht UND**
 - **über keinen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt.**
 - Definition des eigenständigen Betriebes entsprechend bisheriger Verwaltungspraxis (insbesondere Beschäftigung von Mitarbeitern, nicht bloße Hilfstätigkeiten)
 - Eigenständiger Betrieb, wenn die höchstpersönliche Tätigkeit der natürlichen Person bloßer Ausfluss der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Körperschaft ist (insbesondere bei rechtsberatenden Berufen, zB Entsendung eines Anwaltes durch eine Anwalts-GmbH in den Vorstand einer Privatstiftung)

— Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften:

- **Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG oder § 4 Abs 1 EStG:** Gewerbetreibende, die aufgrund Unterschreitens der Schwellenwerte gem § 189 UGB nicht mehr RL-pflichtig sind, können freiwillig weiterhin § 5-Gewinnermittler bleiben (Antrag bis zur Rechtskraft des Bescheides des Jahres des Unterschreitens der Schwellenwerte!)
- **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs 3 EStG**
- **Besteuerung nach Durchschnittssätzen (Pauschalierung) nach § 17 EStG**

— Bei Kapitalgesellschaften:

- **In der Regel Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG** unter Beachtung der Regelungen des KStG

— Handlungsempfehlungen iZm Gewinnermittlung und Rechtsform:

- Individueller Vorteilhaftigkeitsvergleich
- Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf Gewinnermittlungsart unter Berücksichtigung von Bindungsfristen (zB bei Pauschalierung) prüfen
- Laut Entwurf des AbgÄG 2016 sind Reise- und Fahrtkosten, denen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, bei der Basispauschalierung ab der Veranlagung 2017 von der Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung ausgenommen, aber als Betriebsausgabe absetzbar: Auswirkungen prüfen

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	35
1.4 Investitionen	39
1.5 Forschung und Bildung	45
1.6 Kapitalgesellschaften	50
1.7 Privatstiftungen	78
1.8 Umsatzsteuer	84
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	112
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	136
3.1 Sozialversicherung	136
3.2 Sonstige Themen	142

— Teilwertabschreibungen

- Auf Anlagevermögen in 2016:
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Sachanlagevermögen (unter Umständen gesunkene Teilwerte, Ausbuchung von Restbuchwerten)
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Finanzanlagevermögen (Wertverluste, auch wenn diese nur vorübergehend sind)
- In früheren Jahren: Prüfung und Dokumentation des Teilwertes in 2015 (für Bildung einer steuerlichen Zuschreibungsrücklage in 2016)

— Anschaffung von begünstigtem Anlagevermögen zur Optimierung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags

- **Vorziehen von Investitionen** in das Jahr 2016 und Inanspruchnahme der Halbjahres-AfA bei Inbetriebnahme bis 31.12.2016
- Sofortige Abschreibung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** (AK maximal 400,00 €)
- **Vorziehen von Reparaturen**, Instandhaltungen und sonstigen Aufwendungen in das Jahr 2016
- **Aufdeckung von Buchverlusten** durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale-and-lease-back)

— Bei Veräußerung von Anlagevermögen: **Übertragung stiller Reserven** bzw Bildung einer **Übertragungsrücklage** (§ 12 EStG)

- Nur für natürliche Personen
- Einschränkungen durch Fristen betreffend Betriebszugehörigkeitsdauer und Übertragungsregelungen betreffend Art des Wirtschaftsgutes
 - Grund und Boden → Grund und Boden
 - Grund und Boden oder Gebäude → Gebäude
 - Körperliches Wirtschaftsgut → körperliches Wirtschaftsgut
 - Unkörperliches Wirtschaftsgut → unkörperliches Wirtschaftsgut
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben oder Beteiligungen an Personengesellschaften
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven auf die AK von (Teil-)Betrieben, Beteiligungen an Personengesellschaft und Finanzanlagen

- **Keine Gewinnverwirklichung** bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen
 - Bilanzierung mit Herstellungskosten (nur MGK und FGK)
- **Bewertung von Forderungen:**
 - Abzinsung langfristiger unverzinslicher Forderungen
 - Einzelwertberichtigungen
 - Forderungsbewertung nach Zahlungsverzug bzw nach Länderrating
- Dotierung von **Rückstellungen** zB für
 - Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
 - Zeitausgleichsguthaben
 - Nicht verbrauchte Urlaubstage
- Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**

- **Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen:**
 - Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages
 - Gewinnerhöhung bei Unterdeckung: 30 % der Unterdeckung
 - Prinzip der Dauerdeckung, ausgenommen
 - für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der aufgrund des Absinkens der Pensionsansprüche am Schluss des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist,
 - bei der Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden.
 - Verpfändung der Wertpapiere an Dritte nicht zulässig
- Bei **Kapitalgesellschaften:**
 - **Gruppenbesteuerung:** zur Verlustverrechnung
 - Abzug von Zinsen für die **Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen**

RÄG 2014, BGBl I 2015/22 vom 13.1.2015

Anwendung: in der Regel erstmalig für Geschäftsjahre, die nach 31.12.2015 beginnen

— Überblick:

- Änderung von Begriffsbestimmungen in § 189a UGB
- Änderung der Größenklassen und Einführung von Kleinstkapitalgesellschaften
- Änderung wesentlicher Ansatz- und Bewertungsvorschriften (zB Aktivierungspflicht Disagio, Rückstellungen, Firmenwert, latente Steuern, Herstellkosten, Wegfall unverteilter Rücklagen, Zuschreibungen mit steuerlichen Übergangsvorschriften)
- Wesentliche Änderungen bei Ausweiskriterien und beim Anhang
- Änderungen bei Ausschüttungssperren
- Änderungen bei Konzernrechnungslegung
- Vereinfachungen bei Offenlegung und Reduktion der Zwangsstrafen für Kleinstkapitalgesellschaften

Zuschreibungspflicht (1/4) RÄG 2014

Unternehmensrecht

- § 208 Abs 1 UGB: Bei Wegfall der Gründe einer vorhergehenden außerplanmäßigen Abschreibung und Wertaufholung besteht Zuschreibungspflicht für **alle** Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens (ausgenommen Geschäfts- bzw Firmenwert).
- § 208 Abs 2 UGB: Entfall der Ausnahmen von der Zuschreibungspflicht
- Erstmalige Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen
- **Nachholung (!) bisher unterlassener Zuschreibungen im Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt**

Steuerrecht

- § 6 Z 13 EStG: Unternehmensrechtliche Zuschreibungen von Anlagegütern sind auch für den steuerlichen Wertansatz maßgebend und erhöhen den steuerlichen Gewinn dieses Jahres.
- § 124b Z 269 lit a EStG: erstmalig anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen
 - ⇒ Neue Zuschreibungspflicht schlägt voll auf das Steuerrecht durch und betrifft daher künftig ALLE Wirtschaftsgüter (nicht mehr nur Beteiligungen iSd § 228 UGB)
- § 124b Z 270 EStG: Soweit im ersten Wirtschaftsjahr, das nach 31.12.2015 beginnt, aufgrund einer bereits vor diesem Wirtschaftsjahr eingetretenen Wertaufholung eine Zuschreibung gem § 208 UGB vorgenommen werden muss, **kann** der Zuschreibungsbetrag für das betreffende Wirtschaftsgut einer **Zuschreibungsrücklage** zugeführt werden.
 - Zuschreibungsrücklage **NUR** für **nachgeholte** Zuschreibungen im **ersten Wirtschaftsjahr, das nach 31.12.2015 beginnt**
 - Zuschreibungsrücklage ist im Rahmen der Steuererklärung zu beantragen
 - Verpflichtende **Führung eines Verzeichnisses** über die Wirtschaftsgüter, für die eine Zuschreibungsrücklage gebildet wurde bis zu deren Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen mit Evidenzhaltung des steuerlichen Bilanzansatzes und der Zuschreibungsrücklage

- **Ausweis der Zuschreibungsrücklage:**
 - Gesondert unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (§ 906 Abs 32 UGB iVm § 124b Z 270 EStG) oder
 - Außerbücherliche Gewinnminderung
- Unterbleibt die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens, ist die temporäre Differenz gem § 198 Abs 9 UGB als passive latente Steuer zu berücksichtigen.
- Gewinnerhöhende Auflösung der Zuschreibungsrücklage in zwei Fällen:
 - Bei nachfolgenden Teilwertabschreibungen bzw Absetzung für Abnutzung
 - Spätestens bei Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen
- Für **Wertaufholungen in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2015 beginnen**, kann **keine Zuschreibungsrücklage** gebildet werden (sind steuerlich unmittelbar wirksam)

Handlungsempfehlungen:

- Bei Wirtschaftsgütern, für die eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde, Erhebung des Teilwertes 2016 und bei Werterholung Erhebung, wann die Werterholung eingetreten
- Bei Werterholung vor 2016 Berücksichtigung einer Zuschreibungsrücklage in 2016
- Abgrenzungsfragen, wann Werterholung eingetreten ist, iZm Zuschreibungsrücklage bei Betriebsprüfungen sind zu erwarten (Dokumentation des Zeitpunktes der Werterholung!)

Unversteuerte Rücklagen (1/2)

RÄG 2014

Unternehmensrecht

- Streichung des § 205 UGB zu den unversteuerten Rücklagen
- § 906 Abs 31 UGB: Unversteuerte Rücklagen sind im Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt, unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen, soweit die darin enthaltenen passiven latenten Steuern nicht den Rückstellungen zuzuführen sind

Steuerrecht

- § 124b Z 271 EStG: **Bestehende unversteuerte Rücklagen** einschließlich Bewertungsreserven **können (!)** unabhängig vom UGB-Jahresabschluss als steuerliche Rücklagen weitergeführt werden
 - Bei Fortführung der unversteuerten Rücklagen sinngemäße Anwendung von § 205 UGB und § 6 Z 13 erster Satz EStG idF vor RÄG 2014, dh
 - weiterhin Auflösung der unversteuerten Rücklagen entsprechend unternehmensrechtlicher Nutzungsdauer und
 - Möglichkeit der jederzeitigen freiwilligen, steuerpflichtigen Auflösung der unversteuerten Rücklagen
 - Bei Nicht-Fortführung: gewinnerhöhende Auflösung

Steuerrecht (Fortsetzung)

— Zukünftige Inanspruchnahme steuerlicher Begünstigungen:

- Unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss weiterhin möglich:
 - § 8 Abs 2 EStG: Auf 10 Jahre verteilte Abschreibung von im Interesse der Denkmalpflege aufgewendeter AK/HK für denkmalgeschützte Betriebsgebäude (verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis)
 - § 12 Abs 1 und 8 EStG: Übertragung stiller Reserven von den AK/HK im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bzw Übertragungsrücklage (gilt nur für natürliche Personen, nicht für Kapitalgesellschaften); verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis bzw entsprechende Bezeichnung der Rücklage und Evidenthaltung für steuerliche Zwecke
 - § 13 EStG: Sofortabsetzung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Rückstellungen (1/2)

Vergleich Unternehmensrecht/Steuerrecht

Unternehmensrecht (RÄG 2014)

- § 211 Abs 1 UGB: Rückstellungen sind mit dem **Erfüllungsbetrag** anzusetzen, der bestmöglich zu schätzen ist (bisher mit dem Betrag, der nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist)
- § 211 Abs 2 UGB: Rückstellungen mit einer **Restlaufzeit von mehr als einem Jahr** sind mit einem **marktüblichen Zinssatz** abzuzinsen. Bei Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen und Jubiläumsgeldzusagen kann ein durchschnittlicher Marktzinssatz angewendet werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (außer es bestehen im Einzelfall erhebliche Bedenken dagegen).
- § 906 Abs 34 UGB: Verteilung ergebniserhöhender Aufholungsbeträge auf längstens fünf Jahre
- Erstmalige Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen

Steuerrecht (AbgÄG 2014):

- § 9 Abs 5 EStG: Rückstellungen iSd § 9 Abs 1 Z 3 und 4 EStG (für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten - ausgenommen Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen und Jubiläumsgeldzusagen - und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) sind mit dem **Teilwert** anzusetzen. Der Teilwert ist mit einem **Zinssatz von 3,5 %** abzuzinsen, sofern die **Laufzeit der Rückstellung am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate** beträgt.
- Erstmalige Anwendung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden
- **Steuerliche Übergangsregel für bestehende Rückstellungen** (§ 124b Z 251 EStG):
 - Ergibt sich aufgrund der erstmaligen Abzinsung ein **höherer als der bisher rückgestellte Betrag**, ist die Rückstellung **weiterhin mit 80 % des Teilwertes** anzusetzen (wenn Restlaufzeit > 1 Jahr).
 - Ergibt sich aufgrund der erstmaligen Abzinsung ein **geringerer als der bisher rückgestellte Betrag**, ist die Rückstellung um den gesamten Unterschiedsbetrag zu vermindern. Der aufzulösende Unterschiedsbetrag ist im betreffenden und den beiden nachfolgenden Wirtschaftsjahren **zu je einem Drittel** zu berücksichtigen.
 - Auf die um den Unterschiedsbetrag verminderte Rückstellung ist in den Folgejahren § 9 Abs 5 EStG idF AbgÄG 2014 anzuwenden.

Jubiläumsgeldrückstellung

- **Berechnung von Jubiläumsgeldrückstellungen unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen:**
 - Für Bilanzstichtage nach 14.8.2015
 - Wegfall der ASVG-Beitragsbefreiung für Jubiläumsgelder (Streichung der Ausnahmeregelung gem § 49 Abs 3 Z 10 ASVG durch StRefG 2015/2016, BGBl I 2015/118 vom 14.8.2015)
 - SV-Höchstbeitragsgrundlage ist zu berücksichtigen

— **Abzugsverbot für bar bezahlte Bauleistungen** (§ 20 Abs 1 Z 9 EStG/§ 12 Abs 1 Z 11 KStG):

- Gilt für Aufwendungen, die ab 1.1.2016 anfallen
- Aufwendungen oder Ausgaben für Entgelte, die für die Erbringung von beauftragten Bauleistungen iSd § 82a bar gezahlt werden und für die jeweilige (einzelne) Leistung den Betrag von 500,00 € übersteigen
- Sachfremde und willkürliche Aufteilung einer einheitlichen Leistung zum Zweck, die 500,00 €-Grenze zu unterschreiten, hindert Abzugsverbot nicht (Missbrauch)
- Gilt auch bei Barzahlung in späterem Wirtschaftsjahr (unter Umständen rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO)

— **Barzahlungsverbot von Arbeitslohn in der Bauwirtschaft (§ 48 EStG):**

- Anzuwenden ab 1.1.2016
- Wenn der Arbeitnehmer über ein Bankkonto verfügt oder einen Rechtsanspruch auf ein Bankkonto hat
- Geldzahlungen von Arbeitslohn gem § 25 Abs 1 Z 1 lit a an zur Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG beschäftigte Arbeitnehmer dürfen nicht in bar geleistet oder entgegengenommen werden.

Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL 2009) enthalten sind

BMF-Information vom 18.12.2015 (ersetzt BMF-Info vom 21.11.2014)

- Die in der ÖBGL 2009 ausgewiesenen Nutzungsdauern sind mit einem um 50 % erhöhten Wert als (steuerliche) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der AfA zu Grunde zulegen.
- Gilt nur, wenn die Nutzungsdauer entsprechend der in der ÖBGL 2009 ausgewiesenen Nutzungsdauer festgelegt wurde
 - Das heißt nur für jene Unternehmen, die die steuerliche Nutzungsdauer tatsächlich entsprechend der ÖBGL festgelegt haben
 - **Für Anschaffungen in Veranlagungsjahren seit 2005, letztmalig für Anschaffungen in vor dem 1.1.2017 beginnenden Wirtschaftsjahren (Verlängerung)**
 - Nicht für Unternehmen, in denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unabhängig von der ÖBGL bestimmt wurde
 - Dokumentation der für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer herangezogenen Kriterien (zB betriebsinterne Erfahrungswerte) im Hinblick auf Betriebsprüfungen

— **ÖBGL 2015**

- Weiterhin Pauschalregelung auf Basis der ÖBGL 2015?
 - Abzuwarten bleibt die Feststellung, ob die Nutzungsdauern der ÖBGL 2015 als Grundlage für die steuerliche AfA herangezogen werden können oder ein Erhöhungsfaktor vorgeschrieben wird

§ 8 Abs 1 EStG idF StRefG 2015/2016:

— AfA-Sätze ab 1.1.2016 (ohne Nachweis der Nutzungsdauer):

- Im betrieblichen Bereich:

- Bis zu 2,5 % für Betriebsgebäude
- Bis zu 1,5 % für Gebäude, die für Wohnzwecke überlassen werden
- 4 % für Gebäude in Leichtbauweise (wie bisher, Rz 3139a EStR)

— Erstmalige Anwendung für nach 31.12.2015 beginnende Wirtschaftsjahre

— Anwendung für ab 2016 neu angeschaffte/hergestellte Gebäude und für bestehende Gebäude

— Ausgangspunkt sind die Anschaffungs- bzw Herstellungskosten

- Erhöhung/Reduzierung des AfA-Satzes und damit der steuerlichen Nutzungsdauer
- Beispiel (Standardfall): Inbetriebnahme eines Betriebsgebäudes in 1/2006 mit Herstellungskosten 100 T€; AfA-Satz 2 % (50 Jahre) bzw Variante: 3 % (33,33 Jahre)

Lösung

Ursprüngliche AfA: 2 %, Neu: 2,5 %
Rest-Buchwert 1.1.: 80 T€
AfA pa: 2.500,00 (statt bisher 2.000,00)
→ **Verkürzung** der Rest-Nutzungsdauer von 40 auf 32 Jahre

Ursprüngliche AfA: 3 %, Neu: 2,5 %
Rest-Buchwert 1.1.: 70 T€
AfA pa: 2.500,00 (statt bisher 3.000,00)
→ **Verlängerung** der Rest-Nutzungsdauer von 23 auf 28 Jahre

— Für bestehende Gebäude ist ausnahmsweise **Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer** durch Gutachten möglich (§ 124b Z 283 EStG idF EU-AbgÄG 2016):

- Grundsätzlich steht der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer nur bei Inbetriebnahme zu
- Ausnahmsweise kann für das erste, nach 31.12.2015 beginnende Wirtschaftsjahr, der Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer erbracht werden

— Anwendung einer längeren Nutzungsdauer bzw eines geringeren AfA-Satzes zulässig

— Bilanzierung UGB: Problem der Bewertungsstetigkeit, in der Regel eher keine Anpassung an steuerliche Nutzungsdauer, ohne UGB-Anpassung MWR-Bedarf bzw Steuerlatenzen

— BMF-Info vom 12.5.2016 zu ertragsteuerlichen Änderungen durch das StRefG 2015/16 mit zahlreichen Fällen/Fragen/Beispielen zu Gebäudeabschreibungen:

- Abschreibungen bei nachträglichen Anschaffungs-bzw Herstellungskosten
 - Insbesondere Ermittlung eines AfA-Mischsatzes basierend auf Restnutzungsdauer
- Gemischt genutzte Gebäude
 - Mischsatz-Ermittlung, Bagatellgrenze 10 % (keine Differenzierung zwischen betrieblicher Nutzung und Überlassung zu Wohnzwecken)
 - Behandlung Garagenplätze (2,5 %), Vermietung von Kellerabteilen (keine gesonderte Behandlung von Wohnraumvermietung, wenn im selben Gebäude und vom selben Vermieter, dh 1,5 %)

- Verteilung der Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude auf **15 Jahre** (statt bisher 10 Jahre; § 4 Abs 7 EStG):
 - Für Instandsetzungen in nach dem 31.12.2015 beginnenden Wirtschaftsjahren
 - Verlängerung der Verteilung noch offener Instandsetzungsaufwendungen ab 2016 auf 15 Jahre (§ 124b Z 278 EStG)
 - Gilt nicht für Gebäude, die betriebszugehörigen Arbeitnehmern für Wohnzwecke überlassen werden
- Abschreibungen für **denkmalgeschützte Gebäude** (unverändert 10 %):
 - Unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss
 - Verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis (§ 8 Abs 2 EStG idF RÄG 2014)
 - Anzuwenden für nach 31.12.2015 beginnende Wirtschaftsjahre
- **§ 6 Abs 2 lit d EStG** (AbgÄG 2016 (BE)):
 - Aufnahme von Absetzungen für **außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung von Gebäuden** in die bisher nur für Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste geltende **Verlustausgleichsbeschränkung** (vorrangige Verrechnung mit Gewinnen und Ausgleichsfähigkeit eines negativen Überhangs mit 60 %)
 - Anzuwenden ab Veranlagung 2016

Immobilienwertsteuer

StRefG 2015/2016:

- **Erhöhung des Steuersatzes von 25 auf 30 %** (§§ 30a, 30b EStG)
 - Für Veräußerungen ab 1.1.2016
 - Sonderregelung für Körperschaften (25 %) in § 30b EStG
- **Entfall des Inflationsabschlags** (§§ 30 Abs 3, Abs 6 lit a EStG)
 - Für Veräußerungen ab 1.1.2016
- **Verluste**
 - **Betriebsvermögen** (§ 6 Z 2 lit d EStG), für Veräußerungen ab 1.1.2016
 - Ausgleich des negativen Überhangs zu 60 % (vor 2016 50 %)
 - **Privatvermögen** (§ 30 Abs 7 EStG), für Veräußerungen ab 1.1.2016
 - Kürzung des Verlustes auf 60 % und dann
 - Verteilung auf 15 Jahre und Verrechnung mit Einkünften aus VuV oder
 - Ausgleich mit Einkünften aus VuV im Verlustentstehungsjahr (auch bei Regelbesteuerungsoption)
- **Kostenabzug bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption** (§ 20 Abs 2 EStG), für Veräußerungen ab 1.1.2016, dh Abzugsverbot greift nur mehr, wenn der besondere Steuersatz „angewendet wird“ (statt: „anwendbar ist“).

§ 23a EStG idF StRefG 2015/2016:

- **Soweit durch Verluste ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht** (ausgenommen Sonderbetriebsvermögen)
- **Nur für natürliche Personen** (zB Kommanditist, atypisch stille Gesellschafter; Verlustausgleich im KG-Konzern mit Kapitalgesellschaften weiterhin möglich)
- Anzuwenden für **Verluste aus Wirtschaftsjahren, die nach 31.12.2015 beginnen** (§ 124b Z 290 EStG)
- Gesellschafter ist kapitalistischer Mitunternehmer, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet **UND** er keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet (zB bloße Ausübung von Kontrollrechten)
 - „Ausgeprägte“ Mitunternehmerinitiative:
 - Deutlich mehr als Ausübung der Kontrollrechte
 - Dauerhafte aktive unternehmerische Mitarbeit (zB Prokurist, regelmäßige Mitarbeit von mindestens zehn Wochenstunden)
 - Arbeitsrechtliche Einstufung spielt keine Rolle, Pflichtversicherung nach ASVG oder GSVG ist aber ein Indiz für das Vorliegen einer ausgeprägten Mitunternehmerinitiation
 - zB Kommanditist (oder atypisch stiller Gesellschafter), der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co KG ist

§ 23a EStG idF StRefG 2015/2016:

- Wartetastenverluste sind
 - zu verrechnen mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre (inklusive Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) oder
 - werden zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen. Die Haftungsinanspruchnahme gilt steuerlich als Einlage. Bei Wechsel zur unbeschränkten Haftung werden Wartetastenverluste zu ausgleichs- und vortragfähigen Verlusten.
- Darstellung der Entwicklung des Kapitalkontos und der Wartetastenverluste in der Einkünfte-Feststellungserklärung nach § 188 BAO

BMF-Information zu § 23a EStG 1988 vom 7.7.2016:

- Vorrang der Wartetastenregelung des § 2 Abs2a EStG gegenüber § 23a EStG
- Zusammensetzung steuerliches Kapitalkonto iSd § 23a EStG („KapK I“):
 - Gesellschaftseinlage, soweit einbezahlt
 - + Ergänzungskapital bei nachträglichen Gesellschafterbeitritt
 - + / - stehengelassene laufende steuerliche Gewinne abzüglich Verluste
 - + / - weitere Einlagen in das Gesellschaftsvermögen abzüglich Entnahmen

BMF-Information zu § 23a EStG 1988 vom 7.7.2016:

- Sondersteuersatzbegünstigte Gewinne/Verluste:
 - Sondersteuersatzbegünstigte Gewinne erhöhen das KapK I in vollem Ausmaß
 - Verluste aus sondersteuersatzbegünstigten Wirtschaftsgütern sind zunächst zu kürzen (55 oder 60 %), der gekürzte Betrag vermindert das KapK I.
- Nichtabzugsfähige Ausgaben (zB Repräsentationsaufwendungen) mindern als Entnahme das KapK I.
- Steuerfreie Gewinne (zB steuerfreie Prämien) erhöhen als Einlage das KapK I.
- Anfangsstand des KapK I kann vom unternehmensrechtlichen Kapitalkontenstand zum EB-Stichtag 2016 mit einer Adaptierung um temporäre Differenzen zwischen UGB- und Steuerbilanz abgeleitet werden, allfälliges Ergänzungskapital ist zu berücksichtigen
- Ausscheiden des Mitunternehmers:
 - Bei unentgeltlicher Übertragung der Beteiligung gehen die Wartetastenverluste auf den Übernehmer über
 - Bei entgeltlicher Übertragung der Beteiligung: restlicher WT-Verlust ist mit Veräußerungsgewinn zu verrechnen, darüber hinausgehende WT-Verluste sind nicht ausgleichs- oder vortragsfähig (unter Umständen verrechenbar bei späterer Haftungsinanspruchnahme)

Handlungsbedarf:

- Abklärungsbedarf bei KGs und atypisch stillen Gesellschaften mit natürlichen Personen als Kommanditisten bzw atypisch stiller Beteiligung und absehbaren Verlusten ab 2016:
 - Besteht eine „ausgeprägte Mitunternehmerinitiative“ bzw kann diese erlangt werden (zB durch Geschäftsführerbestellung)?
 - Wechsel zur unbeschränkten Haftung?
 - Entsteht oder erhöht sich ein negatives Kapitalkonto?
 - Ermittlung des Anfangsbestands des steuerlichen Kapitalkonto iSd § 23a EStG (KapK I)
 - Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Erhebung unter Umständen problematisch
 - Entwicklung des Kapitalkontos und der WT-Verluste sind in Steuererklärung darzustellen und laufend weiterzuführen

BMF-Information vom 10.2.2016 zur Frage, wann Steuernachforderungen in Folge von Außenprüfungen als Betriebsausgabe absetzbar sind - „Rückstellung für Steuernachforderungen (unter Berücksichtigung der USt)“

- Rz 1600 EStR: Nachforderungen von LSt, DB und SV-Beiträge in jenem Jahr als Betriebsausgabe absetzbar, in dem die Vorschreibung (bei Bilanzierung) oder Bezahlung (bei EAR) erfolgt
- Dieser Grundsatz gilt generell und auch für andere Abgabenarten.
- Daher **keine Passivierung in den geprüften Jahren**
- Beispiele:
 - Anmeldung einer Außenprüfung bei einem bilanzierenden Abgabepflichtigen in 2016, Umsatz-Zuschätzung für 2012: Passivierung der USt-Nachforderung im Jahr 2016
 - Bei Außenprüfung eines Bilanzierers wurden verschiedene Aufwendungen im Jahr 2012 nicht als Betriebsausgabe anerkannt (Gewinnerhöhung 2012), nach Mitteilung an SVA kommt es in 2015 zu einer Beitragsnachforderung: Passivierung im Jahr der Nachforderung (2015)
 - Außenprüfung mit Gebührenprüfung (Anmeldung im Jahr 2014), Festsetzung einer Gebührennachforderung für das Jahr 2010: Passivierung im Wirtschaftsjahr in dem die Schlussbesprechung abgehalten wird

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG)

- Letztmalige Inanspruchnahme war in 2009 möglich.
- Falls in 2009 die vorgezogene Nachversteuerung nicht in Anspruch genommen wurde, sind **längstens bis zum Wirtschaftsjahr 2016 die Nachversteuerungsvorschriften** zu beachten (§ 11a Abs 3 EStG idF 2. AbgÄG 2014; BGBl I 2014/105, ab Veranlagung 2011):
 - Sinkt nach letztmaliger Inanspruchnahme unter Außerachtlassung eines Verlustes das Eigenkapital, ist eine Nachversteuerung des zeitlich am weitest zurückliegenden Wirtschaftsjahres vorzunehmen
 - Nachversteuerung
 - Unterbleibt insoweit, als sie in begünstigt besteuerten Beträgen ab dem 8. Jahr nach Inanspruchnahme und Eigenkapitalzuwächsen der Jahre 2010 bis 2015 gedeckt ist
 - Mit dem halben Einkommensteuer-Durchschnittssteuersatz **des Jahres der Inanspruchnahme**
 - Bei rechtskräftigen Bescheiden für 2011 bis 2013, die bis 31.12.2014 erlassen wurden, ist auf Antrag eine Bescheidberichtigung nach § 293b BAO möglich (§ 124b Z 263 EStG).

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	35
1.4 Investitionen	39
1.5 Forschung und Bildung	45
1.6 Kapitalgesellschaften	50
1.7 Privatstiftungen	78
1.8 Umsatzsteuer	84
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	112
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	136
3.1 Sozialversicherung	136
3.2 Sonstige Themen	142

Zu- und Abflussprinzip (1/2)

- Steuerung des steuerpflichtigen Einkommens durch Nutzung des **Zufluss-Abfluss-Prinzips**
- Achtung auf **Zurechnungsfrist** des § 19 EStG für **regelmäßig wiederkehrende Einnahmen** und Ausgaben (Spanne von 15 Tagen vor/nach 31.12.)
- **Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - Anlagevermögen
 - Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden, außer sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr

— Weitere Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:

- Zufluss im Kalenderjahr, für das der Anspruch besteht bzw für das sie getätigt werden:
 - Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird
 - Nachzahlungen im Insolvenzverfahren
 - Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln iSd § 3 Abs 4 (ausgenommen die in § 3 Abs 2 genannten Bezüge)
- Zufluss im Vorjahr:
 - Bezüge, die zwischen 15.1. und 15.2. für das Vorjahr ausgezahlt werden (§ 79 Abs 2 EStG) → LSt Vorjahr bis 15.2.
- **Betriebsausgabe erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen:**
 - Gebäude und Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen
 - Bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen
 - Aufwand im Zeitpunkt des Wareneinsatzes bzw des sonstigen Ausscheidens

Einnahmen-/Ausgabenrechner: Verlustvortragsregelung

- **Bis 2015 Einschränkung des Verlustabzuges auf die Verluste der drei vorangegangenen Jahre**
 - Wenn möglich, Verrechnung des Verlustes 2012 in 2015
- **Ab Veranlagung 2016 zeitlich unbegrenzter Verlustabzug** (§ 18 Abs 7 EStG idF StRefG 2015/2016)
 - **Ordnungsmäßige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** als Voraussetzung
 - Gilt für Verluste, die ab dem Jahr 2013 entstanden sind (§ 124b Z 287 EStG)

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	35
1.4 Investitionen	39
1.5 Forschung und Bildung	45
1.6 Kapitalgesellschaften	50
1.7 Privatstiftungen	78
1.8 Umsatzsteuer	84
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	112
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	136
3.1 Sozialversicherung	136
3.2 Sonstige Themen	142

Gewinnfreibetrag für natürliche Personen

	Bemessungsgrundlage	Gewinnfreibetrag
Grundfreibetrag (ohne Investitionserfordernis)	bis 30.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000,00 - 175.000,00 €	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	175.000,00 - 350.000,00 €	7 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	350.000,00 - 580.000,00 €	4,5 %
	über 580.000,00 €	0 %
maximal		45.350,00 €

Voraussetzung für den investitionsbedingten GFB:

- Deckung mit begünstigten Investitionen des Wirtschaftsjahres
- **bestimmte abnutzbare körperliche ungebrauchte Anlagegüter** mit betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren
- **Wohnbauanleihen** mit mindestens 4-jähriger Widmung (Einschränkung auf Wohnbauanleihen **befristet bis 2016**). Ab 2017 sollen nach derzeitiger Rechtslage wieder **Wertpapiere** gem § 14 Abs 7 Z 4 EStG als GFB-begünstigte Investitionen herangezogen werden können.

- Gewinnschätzung und Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wohnbauanleihen bis Jahresende 2016 zur maximalen Inanspruchnahme
- **Bei Gewinnen > 30.000,00 € und fehlendem Investitionsbedarf:**
Auswahl der Wohnbauanleihenanschaffung nach Absprache mit Hausbank, 4-jährige Kapitalbindung bei Anschaffungen beachten
- **Bei schwankenden Gewinnen in den Jahren 2016 bzw 2017:**
Prüfung, ob es zu Über- bzw Unterschreitung der Schwellenwerte kommt und Maßnahmen zur Gewinnverschiebung möglich sind
- **Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Betriebsausgaben unter 6 bzw 12 % der Einnahmen:** Wechsel zur Basispauschalierung prüfen
- **Bei Mitunternehmern:**
Falls betriebliche Investitionen bzw Wohnbauanleihenanschaffungen der Personengesellschaft < maximaler Gewinnfreibetrag: Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wohnbauanleihen im Sonderbetriebsvermögen

- **Bei mehreren Betrieben** betriebsbezogene Durchschnittssatzermittlung des Gewinnfreibetrages bei Investitionsplanung und -durchführung beachten
- **Vermeidung einer Nachversteuerung** bei Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages in 2012 bis 2015:
 - Prüfung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, ob bis 30.6.2014 angeschaffte Wertpapiere ausgeschieden sind, für die in 2012 bis 2014 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde: gegebenenfalls Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2016
 - Bei vorzeitiger Tilgung von Wohnbauanleihen: Wohnbauanleihenersatzbeschaffung binnen zwei Monaten oder Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2016
 - Vermeidung des Ausscheidens von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb von vier Jahren ab Anschaffung:
 - In 2012 angeschaffte begünstigte Wirtschaftsgüter, für die die 4-jährige Behaltefrist bereits abgelaufen ist, können ohne Nachversteuerung ausgeschieden werden.
 - Für weitere begünstigte Wirtschaftsgüter: eventuell Reparaturen anstelle von Ersatzbeschaffungen bei Wirtschaftsgütern, für die in 2012 bis 2015 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde.

- Wirtschaftspaket der Bundesregierung vom 25.10.2016 (Gesetzwendung bleibt abzuwarten)
- **Geplante Ausgestaltung** laut Vortrag an den Ministerrat:
 - **In den Jahren 2017 und 2018**
 - Für Investitionen in neu angeschaffte, aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens (ausgenommen insbesondere PKW und Grundstücke)
 - **Für Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeiter:**
 - Förderung des Investitionszuwachses im Gesamtausmaß von mindestens 50.000,00 € und höchstens 450.000,00 €
 - Prämie 15 %
 - **Für Unternehmen zwischen 49 und 250 Mitarbeiter:**
 - Förderung des Investitionszuwachses im Gesamtausmaß von **mindestens 100.000,00 € und höchstens 750.000,00 €**
 - **Prämie 10 %**
 - Investitionszuwachs berechnet sich nach dem Durchschnitt der jeweils neu aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens der drei vorangegangenen Jahr.
 - **Abwicklung** der KMU-Investitionszuwachsprämie von der **Austria Wirtschaftsservice (aws)**

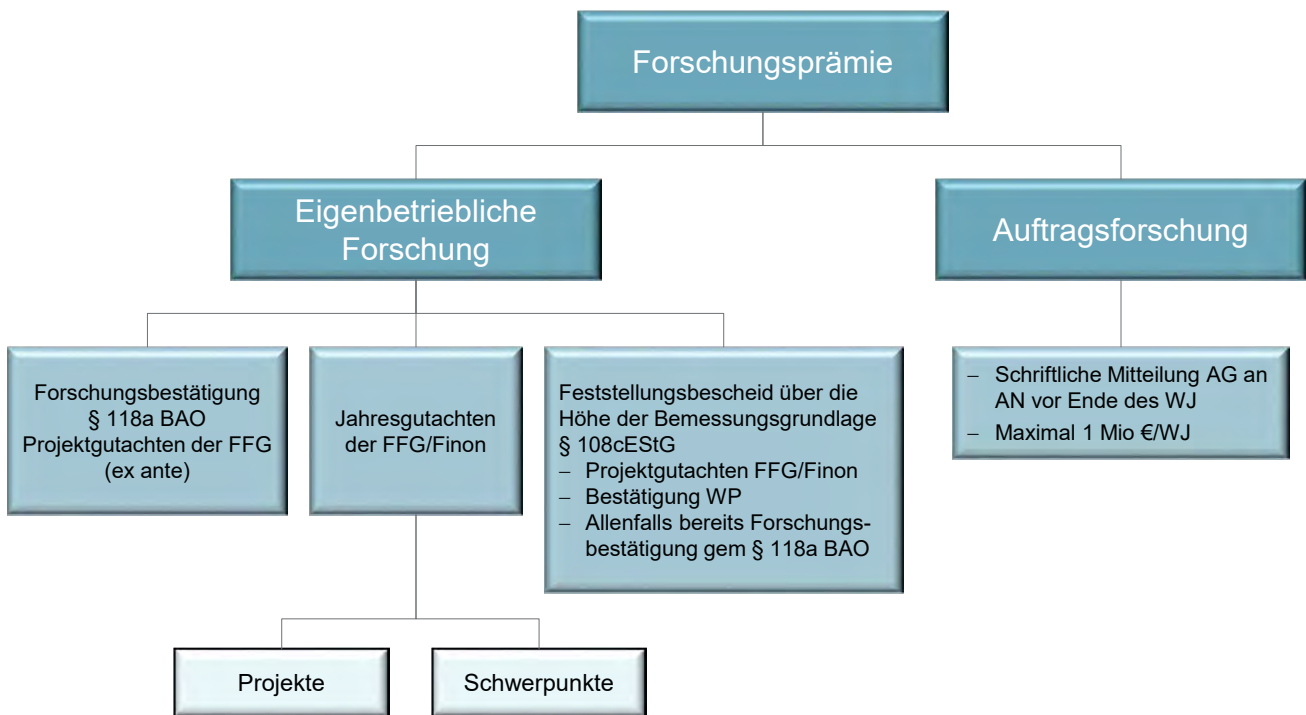
Prämie für Nichtrauchererschutz - Aufwendungen in der Gastronomie

- **Uneingeschränktes Rauchverbot in der Gastronomie ab 1.5.2018**
- **Prämie für vorzeitigen, freiwilligen Umbau vor 1.7.2016 (§ 124b Z 268 EStG; § 24 Abs 6 KStG, BGBl I 2015/101):**
 - Für Betriebe, in denen spätestens zum 1.7.2016 ein dem umfassenden Nichtrauchererschutz entsprechendes Rauchverbot gewährleistet ist
- **Steuerliche Prämie iHv 30 % (keine Betriebseinnahme)**
- Bemessungsgrundlage:
 - Restbuchwert 2015 von bereits nach früherer Rechtslage errichteten abgetrennten Raucherräumen vor Vornahme einer allfälligen Teilwertabschreibung im Jahr 2015
 - Bei Pauschalierung ist für die Inanspruchnahme der Prämie der rechnerische Buchwert auf Grundlage der regulären AfA zu ermitteln.
- Rauchverbot muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung für 2015 vollständig umgesetzt sein
- Beantragung in der Erklärung 2016, wenn im Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung des Rauchverbotes die Steuererklärung 2015 bereits abgegeben ist.
- Ausgeschlossen sind Betriebe, die nach 31.7.2015 neu gegründet wurden.

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	35
1.4 Investitionen	39
1.5 Forschung und Bildung	45
1.6 Kapitalgesellschaften	50
1.7 Privatstiftungen	78
1.8 Umsatzsteuer	84
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	112
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	136
3.1 Sozialversicherung	136
3.2 Sonstige Themen	142

Forschungsprämie

- **Derzeit Forschungsprämie iHv 12 % der Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung und für Auftragsforschung**
- **Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen (vorher 10 %)**
- **Bei Auftragsforschung:**
 - Begrenzung der Bemessungsgrundlage (die in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen bzw -ausgaben) mit **1.000.000,00 €/WJ** (wenn Wirtschaftsjahr < 12 Monate: monatsweise Aliquotierung)
 - Auftrag durch einen inländischen Betrieb oder eine inländische Betriebsstätte (Inlanderfordernis wie bei eigenbetrieblicher Forschung)
 - Auftragserteilung nur an Einrichtungen oder Unternehmen, die mit Forschungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in EU/EWR ist
 - Mitteilung vom Auftraggeber an Auftragnehmer über Höhe der Inanspruchnahme der Forschungsprämie **bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres** des Auftraggebers erforderlich
 - Kein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und keine Forschungsbestätigung zur Inanspruchnahme der Forschungsprämie erforderlich
- **Rechtzeitige Beantragung** der Forschungsprämie mit Formular E 108c spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des ESt-/KöSt-/FS-Bescheides
- **Erhöhung der Forschungsprämie** zur Stärkung von Investitionen in Forschung und Entwicklung **ab 2018 geplant** (Wirtschaftspaket der Bundesregierung vom 25.10.2016)



Forschungsprämie: Gestaltungsmöglichkeiten

— Rechtzeitige Beantragung der FFG-Gutachten

- Präzise, kurze Projektbeschreibung
- Zeitgleiche Übermittlung der Gutachten durch FFG an Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung (über FinanzOnline)
- Bei Gutachtensanforderung bekannte gegebene Daten können von der FFG für deren eigene Zwecke (Förderungsvergabe) verwendet werden
- Einwände gegen FFG-Gutachten nur im Verfahren über die Forschungsprämie

— Erhebung von Optimierungsmöglichkeiten

- Gibt es zusätzliches Potential von einbeziehungsfähigen Aufwendungen (zB zuordenbare Gemeinkosten)?
- Gemeinkosten:
 - Sachgerechte Schlüsselung erforderlich
 - Kosten müssen dem buchhalterischen Aufwand entsprechen.
 - Es dürfen weder steuerlich nicht abzugsfähige Kosten noch Vertriebskosten vorliegen.
 - Einbeziehung der AfA der nicht unmittelbar der F&E dienenden Anlagegüter in die Gemeinkosten Unbedingt auf Dokumentation hinsichtlich der Forschungsprojekte und korrekte Kostenstellenerfassung (insbesondere der Personalkosten) achten

— Rückwirkung von FFG-Gutachten, Beziehung FFG für „Altfälle“

- **Entfall des Bildungsfreibetrages** (§ 4 Abs 4 Z 8 und 10 EStG) **und der Bildungsprämie** (§ 108c EStG) **für Wirtschaftsjahre, die nach 31.12.2015 beginnen** (StRefG 2015/2016)
- **Letztmalige Beantragung für Wirtschaftsjahre, die vor 31.12.2015 beginnen:**
 - **Bildungsprämie:** 6 % der Aufwendungen bzw
 - **Bildungsfreibetrag** von 20 % (außer- und innerbetriebliche Bildungseinrichtungen)
- **Lehrlingsförderungen:**
 - Informationen zu Förderungen unter www.lehre-foerdern.at
 - Steuerliche Behandlung: siehe Rz 4857a EStR

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	35
1.4 Investitionen	39
1.5 Forschung und Bildung	45
1.6 Kapitalgesellschaften	50
1.7 Privatstiftungen	78
1.8 Umsatzsteuer	84
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	112
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	136
3.1 Sozialversicherung	136
3.2 Sonstige Themen	142

§ 4 Abs 12 EStG idF AbgÄG 2015 (BGBl I 2015/163)

- Anwendung auf Einlagenrückzahlungen und offene Ausschüttungen, die nach 31.12.2015 beschlossen werden
- **Gesetzliches Wahlrecht zwischen Gewinnausschüttung und Einlagenrückzahlung**
- **Ausnahme: Verdeckte Gewinnausschüttungen** sind stets Gewinnausschüttungen, auch bei negativer Innenfinanzierung
- **Voraussetzung für Einlagenrückzahlung: positiver Einlagenstand**
- **Voraussetzung für Gewinnausschüttung: positive Innenfinanzierung**
 - Ermittlung des Standes der **Innenfinanzierung**:
 - Erhöhung um Jahresüberschüsse/Reduktion um Jahresfehlbeträge iSd UGB
 - Reduktion um offene Ausschüttungen, die als Einkommensverwendung iSd Bestimmung gelten
 - Außer Ansatz bleiben verdeckte Ausschüttungen und verdeckte Einlagen, erhaltene Einlagenrückzahlungen und nach § 235 Abs 1 UGB ausschüttungsgesperrte Beträge
- **Grundsätzlich genaue Ermittlung des Standes der Innenfinanzierung erforderlich**
 - Bei erstmaliger Ermittlung pauschale Ermittlung durch Gegenüberstellung des unternehmensrechtlichen Eigenkapitals und des Standes der Einlagen gem § 4 Abs 12 EStG zum letzten Bilanzstichtag vor dem 1.8.2015 zulässig (§ 124b Z 279 EStG)
 - Bei lange bestehenden Gesellschaften sowohl genaue als auch pauschale Ermittlung oft problematisch (fehlende Unterlagen, UGB-Abweichungen), Erleichterung durch BMF-Erlass?

Einlagenrückzahlung und Ausschüttungssperre gem § 235 Abs 1 UGB

- Der Ausschüttungssperre unterliegen Gewinne, soweit sie durch Umgründungen unter Ansatz des beizulegenden Wertes entstanden sind und
 1. aus der Auflösung von Kapitalrücklagen stammen
 2. nicht als Kapitalrücklage ausgewiesen werden können (neu) oder
 3. der beizulegenden Wert für eine Gegenleistung angesetzt wurde (neu).
- Ausschüttungssperre ist anzuwenden auf nach 31.5.2015 beschlossene Umgründungsvorgänge; gilt für Ausschüttungsbeschlüsse nach 31.12.2015
- Sperre auch für up-stream-Verschmelzungen und Einbringungen
- Sperre vermindert sich insoweit, als Unterschiedsbetrag durch Abschreibung oder BW-Abgang vermindert wird
 - Wenn nach UGB ausgeschüttet werden kann, erhöht sich insoweit Innenfinanzierung (§ 4 Abs 12 Z 4)

Achtung bei Gewinnausschüttungen von Sanierungsgesellschaften: Solange der Stand der Innenfinanzierung negativ ist, gelten Gewinnausschüttungen als steuerliche Einlagenrückzahlungen und mindern den Buchwert der Beteiligung (Veräußerung)!

Verordnung des BMF über die Auswirkungen von Umgründungen auf die Innenfinanzierung (Innenfinanzierungsverordnung - IF-VO), BGBl II 2016/90 vom 26.4.2016

- IF-VO regelt nur Umgründungen mit Buchwertfortführung
- „Kann“ auch bei erstmaliger Ermittlung der Innenfinanzierung („mittels genauer Berechnung oder vereinfacht gemäß § 124b Z 279 lit. a erster Teilstrich EStG 1988“) angewendet werden
- Anzuwenden für Umgründungen, die nach 31.5.2015 beschlossen wurden
- § 1:
 - Fortführung der Innenfinanzierung bei Umgründungen nach Maßgabe des § 2 IF-VO
 - **Auswirkungen von Umgründungen auf unternehmensrechtlichen Jahresüberschuss/-fehlbetrag nicht relevant**
 - Durch Umgründungen entstehende **Buchgewinne und -verluste** wirken sich nicht auf die Innenfinanzierung aus
 - Durch Umgründungen entstehende **Confusioerträge und -verluste** erhöhen bzw senken die Innenfinanzierung im Wirtschaftsjahr ihrer Berücksichtigung.
- § 2 Abs 1 - **Verschmelzung**:
 - Addition der Innenfinanzierungsstände
 - Negative Innenfinanzierung der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, ist insoweit zu erhöhen, als auf diese unternehmensrechtliche Abschreibungen vorgenommen wurden

Verordnung des BMF über die Auswirkungen von Umgründungen auf die Innenfinanzierung (Innenfinanzierungsverordnung - IF-VO), BGBl II 2016/90 vom 26.4.2016

- § 2 Abs 2 **Umwandlung**:
 - Addition der Innenfinanzierungsstände im jeweiligen Beteiligungsausmaß
 - Maßgebend ist die Höhe der Beteiligung im Zeitpunkt der Firmenbucheintragung des Umwandlungsbeschlusses
 - Keine Auswirkung der Ausschüttungsfiktion auf die Innenfinanzierung
 - Negative Innenfinanzierung der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, ist insoweit zu erhöhen, als auf diese unternehmensrechtliche Abschreibungen vorgenommen wurden
- § 2 Abs 3 - 5 **Einbringung**:
 - Keine Auswirkungen bei Konzentrations- und down-stream Einbringung
 - Ausschüttung gem § 18 Abs 2 UmgrStG abzuziehen bei natürlichen Personen als Einbringende
 - Aufteilung bzw Auf- und Abstocken nach Verkehrswert bei up-stream und side-stream
- § 2 Abs 6 und 7: **Spaltung**:
 - Generell Aufteilung bzw Auf- und Abstocken nach Verkehrswert
 - Ausnahme: down-stream Abspaltung ohne Anteilsgewährung
 - Aufspaltung: Keine Doppelberücksichtigung bei negativer Innenfinanzierung + Beteiligungsabschreibung

- **Betrieblicher Bereich (Überführungen von Wirtschaftsgütern oder Verlegung von Betrieben oder Betriebsstätten in EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe)**
- **§ 6 Z 6 EStG idF AbgÄG 2015**; Anwendung ab 1.1.2016:
 - Bei Umständen, die zu einer Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts führen, sind die aufgedeckten stillen Reserven grundsätzlich sofort voll steuerpflichtig
 - Gilt auch bei Umgründungen (Änderungen im UmgrStG)
 - Antrag auf Zahlung der Steuerschuld in Raten (Anlagevermögen: 7 Jahre, Umlaufvermögen: 2 Jahre):
 - Bei Einschränkungen des österreichischen Besteuerungsrechts zugunsten EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe bzw
 - bei Überführung von Wirtschaftsgütern innerhalb eines Betriebes oder Verlegung von Betrieben bzw Betriebsstätten in EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe.
 - Offene Raten sofort fällig bei Veräußerung oder sonstigem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter, Betriebe oder Betriebsstätten oder Überführung in Nicht-EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe (Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Monaten)
 - Auswirkung BREXIT?

- **Außerbetrieblicher Bereich (Umstände, die zum Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts hinsichtlich Kapitalanteilen iSd § 27 Abs 3 bzw Derivaten iSd § 27 Abs 4 EStG führen, zB Wegzug, Schenkung von Kapitalanteilen etc)**
- **§ 27 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2015**; Anwendung ab 1.1.2016:
 - Bei Umständen, die zu einer **Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts** hinsichtlich Kapitalanteilen iSd § 27 Abs 3 oder eines Derivates iSd § 27 Abs 4 EStG führen
 - **Antrag auf Besteueraufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung** weiterhin möglich
 - Bei Wegzug einer natürlichen Person in einen EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe
 - Bei unentgeltlicher Übertragung eines Wirtschaftsgutes oder Derivates an eine andere natürliche Person, die in einem EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe ansässig ist
 - Bewertung der Anteile mit dem **gemeinen Wert** (§ 27 Abs 3 Z 2 lit b EStG):
 - Salzburger Steuerdialog 2016 - ESt/KÖSt/Intern. StR (Entwurf) zur Bewertung einer Beteiligung nach dem Wiener Verfahren 1996:
 - Im Salzburger Steuerdialog 2009 vertretene Auffassung, dass das Wiener Verfahren 1996 eine geeignete Schätzungsmethode für die Ermittlung des gemeinen Wertes ist, wird nicht mehr aufrecht erhalten.
 - Unternehmensbewertung nach Fachgutachten KFS/BW 1

— Außerbetrieblicher Bereich (§ 27 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2015):

- Als tatsächliche Veräußerung gilt auch ein späterer Wegzug oder eine spätere Überführung des Wirtschaftsguts oder Derivates in einen Nicht-EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe
 - Auswirkung BREXIT?
- **Änderung der Verjährungsfrist** gem § 209 Abs 3 BAO idF AbgÄG 2015:
- Verjährungsfrist von zehn Jahren beginnt in Fällen der Nichtfestsetzung der Steuerschuld erst mit Ablauf des Jahres, in dem die tatsächliche Veräußerung bzw der tatsächliche Wegzug eingetreten ist.
- **Geänderter Beginn der Verjährungsfrist gilt für Wegzugstatbestände ab 2006**
- **In allen anderen Fällen**, in denen Antrag auf Besteuerungsaufschub nicht möglich ist: sofortige **Steuerpflicht der aufgedeckten stillen Reserven mit Antragsmöglichkeit auf Ratenzahlung über sieben Jahre**

Gruppenbesteuerung (1/7)

— Überlegungen vor Bilanzstichtag:

- **Neuaufnahme/Neubildung Unternehmensgruppe:**
 - Ergebnispooling
 - Ausländische Gruppenmitglieder (eingeschränkt auf EU und Staaten mit umfassender Amtshilfe)
 - Raschere Verwertung von Verlustvorträgen (keine 75 %-Grenze für Gruppenmitglieder)
- **Teilweise Auflösung/Nichtaufnahme:**
 - Teilwertabschreibung (Siebentelverteilung)
 - Ausländische Gesellschaften (Nachversteuerung beachten)
- **Achtung auf Mindestbestandsdauer von drei Jahren**

— Frist für Gruppenantrag:

- **Nachweisliche Unterzeichnung vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahres** jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft, für das die Ergebniszurechnung erstmalig wirksam sein soll
- **Einreichung beim Finanzamt innerhalb eines Kalendermonats nach Unterfertigung**

— § 9 Abs 7 KStG:

- Für Beteiligungsanschaffungen ab dem 1.3.2014 steht eine Firmenwertabschreibung nicht mehr zu.
- Für **Beteiligungsanschaffungen vor dem 1.3.2014** steht die Firmenwertabschreibung weiterhin zu,
 - „wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung der Beteiligung auf die Kaufpreisbemessung auswirken konnte“ und
 - die Einbeziehung dieser Körperschaft in eine Unternehmensgruppe spätestens für ein Wirtschaftsjahr dieser Körperschaft erfolgt, das im Kalenderjahr 2015 endet (§ 26c Z 47 KStG)

Firmenwertabschreibung bei EU-Gruppenmitgliedern

- UFS 16.4.2013 RV/0073-L/11; EuGH 6.10.2015, C-66/14, Finanzamt Linz; VwGH 10.2.2016, 2015/15/001:
 - Beschränkung der Firmenwertabschreibung auf Beteiligungen an inländischen Gruppenmitgliedern verstößt gegen Niederlassungsfreiheit
 - Firmenwertabschreibung steht auch für internationale Schachtelbeteiligungen zu, für die nicht gem § 10 Abs 3 KStG zur Steuerpflicht optiert wurde (Neutralisierung der Firmenwertabschreibung bei Veräußerung)
 - Nur für bis 28.2.2014 angeschaffte Beteiligungen an EU/EWR-Gesellschaften
 - Einbeziehung in Unternehmensgruppe musste spätestens für ein Wirtschaftsjahr erfolgen, das im Kalenderjahr 2015 endet.

Firmenwertabschreibung bei EU-Gruppenmitgliedern

— BMF-Information vom 16.6.2016:

- Geltendmachung für die Jahre 2005 bis 2013:

- EuGH-Urteil und VwGH-Erkenntnis kein Wiederaufnahmegrund, aber bei sonstigem Wiederaufnahmegrund Geltendmachung der FWA im Rahmen des wiederaufgenommenen Verfahrens
- Keine Bilanzberichtigung hinsichtlich nicht abgesetzter Firmenwert-15tel

- Geltendmachung für Veranlagungszeiträume ab 2014:

- Wurde bei erstmaliger Abgabe der Steuererklärung für das Jahr der Einbeziehung in die Unternehmensgruppe keine Firmenwertabschreibung beantragt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung in die Kaufpreiskalkulation Eingang gefunden hat; in diesen Fällen keine Absetzung von offenen Fünfzehntel.
- Wurde aber bei erstmaliger Abgabe der Steuererklärung für das Jahr der Einbeziehung in die Gruppe die Firmenwertabschreibung erkennbar geltend gemacht, steht die Firmenwertabschreibung für Veranlagungszeiträume ab 2014 unter Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zu.

Gruppenbesteuerung (5/7)

— 75 %-Verrechnungsgrenze für Verluste ausländischer Gruppenmitglieder

- AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 9 Abs 6 Z 6 KStG:

- Ab Veranlagung des Gruppeneinkommens für das Kalenderjahr 2015
- **Einschränkung der Verlustzurechnung ausländischer Gruppenmitglieder auf 75 %** der Summe der eigenen Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder und des Gruppenträgers
- Restbetrag: Verlustvortrag

- AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 8 Abs 4 Z 2 lit b TS 5 iVm § 9 Abs 6 Z 7 KStG:

- **75 %-Verlustvortragsgrenze findet keine Anwendung auf Nachversteuerungsbeträge** (ab Veranlagung 2015)

— Offene Teilwertabschreibungs-Siebentel nach Gruppenbeitritt

- BFG 13.7.2015, RV/7100148/2014

- Offene Siebentel eines Gruppenmitglieds aus steuerlich abzugsfähigen Teilwertabschreibungen in Jahren vor der Gruppenzugehörigkeit gelten nicht als Vorgruppenverluste, sondern reduzieren das laufende Einkommen des Gruppenmitglieds und sind daher innerhalb der Unternehmensgruppe verwertbar
- Amtsrevision beim VwGH anhängig zur ZI Ro 2015/13/0024

— Verschmelzung des Gruppenträgers auf Gruppenfremden führt zur Auflösung der Gruppe

- VwGH 28.6.2016, 2013/13/0066

- Untergang des Gruppenträgers trotz Gesamtrechtsnachfolge

- **Kein Zinsabzug bei konzerninternem Beteiligungserwerb trotz bestehender Unternehmensgruppe mit der darlehensgebenden Gesellschaft**
 - BFG 10.6.2016, RV/7102088/2013; VfGH-Beschwerde zur Zahl E 1745/2016 anhängig
- **Ermittlung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder**
 - VwGH 29.6.2016, 2013/15/0253
 - Bei erstmaliger Einbeziehung eines Auslandsgruppenmitglieds ist eine dem österreichischen Bilanzsteuerrecht entsprechende „Eröffnungsbilanz“ zu erstellen
 - Keine Anwendung der „Korrekturvariante“ laut Rz 1081 KStR
- **Zusammenspiel von Teilwertabschreibungsverboten (§ 9 Abs 7 KStG und § 12 Abs 3 Z 3 KStG) bei Großmutterzuschuss**
 - VwGH 10.3.2016, 2013/15/0139
 - Der zuschussgewährende Gruppenträger (Großmutter) kann die Wertminderung an der Muttergesellschaft (GM) insoweit steuerlich geltend machen, als die Wertminderung nachweislich aus dem Umstand resultiert, dass jene Gesellschaftsanteile, die die gruppenzugehörige Muttergesellschaft ihrerseits an der nicht gruppenzugehörigen Enkelgesellschaft hält, eine Wertminderung erfahren haben. Die Wertminderung muss jenen Teil der von der Muttergesellschaft aktivierten Anschaffungskosten betreffen, der aus dem durchgeleiteten Großmutterzuschuss resultiert.

- **AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 9 Abs 2 KStG:**
 - Seit 1.3.2014 können nur mehr Körperschaften, die
 - in einem Mitgliedstaat der EU oder
 - in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind, in die Unternehmensgruppe aufgenommen werden.
 - Mit 1.1.2015 sind alle ausländischen Körperschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aus der Unternehmensgruppe ausgeschieden.
 - Die **Nachversteuerung** der zugerechneten, im Ausland nicht verrechneten Verluste durch das Ausscheiden **aufgrund der Neuregelung ist über 3 Jahre (2015-2017) zu verteilen.**
 - Bei Ausscheiden innerhalb der dreijährigen Mindestbeholdedauer kommt es nicht zur Rückabwicklung

BMF-Information vom 2.6.2016:

— Vorgehensweise hinsichtlich der Berücksichtigung nicht getilgter Verbindlichkeiten bei einer Liquidation nach § 19 KStG

- Offene Verbindlichkeiten erhöhen das steuerliche Liquidationsergebnis um jenen Wert, mit dem sie im Abwicklungs-Anfangsvermögen enthalten waren.
- Reichen bei der Liquidation einer § 7 Abs 3-Körperschaft die Aktiva zur Begleichung der Verbindlichkeiten bis zum Ende der Abwicklung nicht aus, erhöht sich die KÖSt-BMGI um jenen Wert, mit dem die nicht getilgten Verbindlichkeiten in der letzten Steuerbilanz vor Auflösung der Körperschaft enthalten waren
- **Liquidation einer Körperschaft, die Teil einer Unternehmensgruppe ist:**
 - **Liquidation eines Gruppenmitglieds:**
 - Steuerliches Liquidationsergebnis des GM ist der finanziell beteiligten Körperschaft zuzurechnen hinsichtlich Liquidationsergebnisse des GM ist 75 %-Vortragsgrenze nicht anzuwenden
 - **Liquidation des Gruppenträgers**
 - Eintritt des GT in die Liquidationsbesteuerung führt zur Beendigung der Unternehmensgruppe
 - Vorgehensweise wie bei der Liquidation von nicht einer Unternehmensgruppe zugehörigen Körperschaft

BMF-Information vom 2.6.2016:

— Liquidation einer Körperschaft, die NICHT Teil einer Unternehmensgruppe ist:

— Außerhalb eines Insolvenzverfahrens

- Kürzung des steuerlichen Liquidationsergebnisses, in dem die Auflösung nicht getilgter Verbindlichkeiten enthalten ist, um vorhandene Verlustvorträge

— Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens

- Berechnung grundsätzlich wie außerhalb eines Insolvenzverfahrens
- Ob die durch die Berücksichtigung nicht getilgter Verbindlichkeiten entstehende KÖSt Masseforderung, Insolvenzforderung oder eine Forderung gegen das konkursfreie Vermögen ist, ist von ordentlichen Gerichten zu beurteilen.
- Bei Masseforderung und Insolvenzforderung: Gem § 206 BAO kann von der Festsetzung der aufgrund nicht getilgter Verbindlichkeiten zusätzlich entstehenden KÖSt - nach Verrechnung mit Verlustvorträgen und Vorauszahlungen - Abstand genommen werden.
- Treu und Glauben-Auskunft möglich (nur wirksam, wenn die tatsächliche endgültige Verteilungsquote maximal 20 % beträgt).

KEST-Befreiung nach Mutter-Tochter-Richtlinie (Umsetzung in § 94 Z 2 EStG):

— Rückerstattungsverfahren

- Insbesondere bei Missbrauchsverdacht (zB Ausschüttung an Holdinggesellschaft) und offenkundig verdeckten Ausschüttungen
 - BMF 19.11.2015, RV/5100487/2013:
 - Nicht jede verdeckte Ausschüttung ist zwangsläufig „offenkundig“, sondern es ist zu prüfen, ob die abzugsverpflichtete Körperschaft die Verwirklichung einer verdeckten Ausschüttung bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bzw Unternehmers erkannt oder erkennen musste (Sorgfaltsmaßstab des ordentlichen Unternehmers)
 - Keine „offenkundige“ verdeckte Ausschüttung, wenn aufwendiges Ermittlungsverfahren erforderlich, ob überhaupt eine verdeckte Ausschüttung vorliegt .
- Bei Entkräftung des Missbrauchsverdachtes und Rückerstattung der KEST nach der Verwaltungspraxis in den folgenden drei Jahren KEST-Entlastung direkt an der Quelle möglich (nachher neuerlich Rückerstattungsverfahren, Rz 7757c EStR, EAS 2772 und 3016).

— Verfahren der Direktentlastung an der Quelle

- Elektronische Kapitalertragsteuer-Anmeldung (**KA1**) erforderlich
- Qualifizierte Ansässigkeitsbescheinigung der EU-Muttergesellschaft auf **Formular ZS-EUMT** ist proaktiv an Betriebsfinanzamt der Tochtergesellschaft zu übermitteln (Rz 7759 EStR)
- Andernfalls KEST-Vorschreibung an Tochter mittels Haftungsbescheid nicht ausgeschlossen
- Zusätzlich ist bei KEST-Entlastung an der Quelle aufgrund der 3-Jahresfrist für Missbrauchsfälle der **letzte Rückerstattungsbescheid** beizulegen (Rz 7757c EStR)

Ausländische Betriebsstättenverluste - Nachversteuerung

— AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 2 Abs 8 Z 4 EStG:

- Grundsätzlich Nachversteuerung bei Berücksichtigung im Ausland
- Klarstellung, dass Nachversteuerung nur bei Anwendung der Befreiungsmethode zur Anwendung gelangt (sei es aufgrund DBA oder § 48 BAO bzw VO)
- **Nachversteuerung der angesetzten Verluste spätestens im 3. Jahr nach deren Ansatz, wenn mit dem betreffenden Staat keine umfassende Amtshilfe besteht**
- Ab Veranlagung für das Kalenderjahr 2015
- Sämtliche noch nicht nachversteuerten Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, die bis zur Veranlagung 2014 berücksichtigt wurden, sind **von 2016 bis 2018 gleichmäßig zu 1/3 nachzuversteuern** (ausgenommen bestimmte finale Verluste und reguläre Nachversteuerung vorgelagert bei Veranlagung 2016)

- **EU-AbgÄG 2016 (BGBl I 77/2016) mit Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) und Durchführungsverordnung (VPDG-DV):**
 - Erstmals explizite gesetzliche Regelung zur Verrechnungspreisdokumentation in Österreich
 - Eine **österreichische Geschäftseinheit** unterliegt nur dann dem VPDG, wenn sie **Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe** iSd § 2 Z 1 VPDG ist.
 - Demnach muss neben der inländischen Geschäftseinheit zumindest eine **weitere Geschäftseinheit** vorliegen, die **in einem anderen Staat oder Gebiet ansässig** ist.
 - Auch Betriebsstätten gelten als **Geschäftseinheiten**.
 - **Größenabhängige Erleichterungen:**
 - **Länderbezogener Bericht bzw Country-by-Country-Report (CbCR):** betrifft nur multinationale Unternehmensgruppen mit konsolidiertem Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio € im vorangegangenen Wirtschaftsjahr
 - **Master File (MF) & Local File (LF):** betrifft nur in Österreich ansässige Geschäftseinheiten mit Umsatzerlösen von (jeweils) über 50 Mio € in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren.
 - Ungeachtet dieser Grenze ist ein Master File auch dann vorzulegen, wenn eine ausländische Geschäftseinheit laut lokalen Bestimmungen ein MF zu erstellen hat.
 - Die neben diesem Gesetz bestehenden - zB schon bisher aus der BAO allgemein abgeleiteten - Dokumentationspflichten bleiben unberührt und das zuständige Finanzamt kann auch zusätzliche Unterlagen anfordern.

- **Länderbezogener Bericht (Country-by-Country Report):**
 - **Erstmalige Anwendbarkeit** für das Geschäftsjahr **2016 (bzw 2016/17)**; bei **Eintritt** in die Pflicht zur CbCR-Übermittlung gem § 5 Abs 2 VPDG erst ab **2017 (bzw 2017/18)**.
 - Spätestens **zwölf Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres** ist der CbCR an das zuständige Finanzamt der obersten Muttergesellschaft bzw der eingetretenen Geschäftseinheit zu übermitteln.
 - Die Übermittlung hat **elektronisch** im Wege von **FinanzOnline** zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren der elektronischen Übermittlung mit Verordnung festzulegen.
 - **Kontrolle** der Einhaltung obliegt dem zuständigen Finanzamt.
- **Master File und Local File**
 - **Erstmalige Anwendbarkeit** für das Geschäftsjahr **2016 (bzw 2016/17)**
 - Master File und Local File sind ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zur Körperschaftsteuer (bzw der Steuererklärung bei Feststellung von Einkünften) dem zuständigen **Finanzamt auf dessen Ersuchen innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln**.
 - In der Praxis sollten Master File und Local File daher jeweils **bis zur Abgabe der Steuererklärung abgeschlossen sein**.

— Country-by-Country-Report:

- Bericht mit Informationen zur weltweiten Verteilung der Erträge, der Steuern und der Geschäftstätigkeit einer multinationalen Unternehmensgruppe aufgeteilt auf die einzelnen Staaten oder Gebiete

— Master File:

- Beinhaltet umfassende Informationen zur gesamten Unternehmensgruppe (Organisationsaufbau, Beschreibung der Geschäftstätigkeit, Dokumentation der immateriellen Werte, der unternehmensgruppeninternen Finanztätigkeiten und der Finanzanlage- und Steuerpositionen)
- Kann in begründeten Fällen nach Geschäftsbereichen (Sparten, Divisionen etc) gegliedert werden
- Die Anforderungen an das Master File sind auch dann erfüllt, wenn Verweise auf bestehende Unterlagen gemacht werden und diese gleichzeitig mitübermittelt werden.

— Local File:

- Umfasst spezielle Informationen zu Geschäftsvorfällen der jeweiligen Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe (Beschreibung der inländischen Geschäftseinheit, Dokumentation der wesentlichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle, Finanzinformationen)

- Die inhaltlichen Anforderungen im Detail sind in der Durchführungsverordnung zum VPDG (VPDG-DV) umfassend geregelt.

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KWT bzw des IWP (1/4)

— Rechnungslegung:

Stellungnahme des AFRAC „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des UGB“ (Letztfassung vom Juni 2016) ersetzt für Geschäftsjahr, die nach dem 31.12.2015 beginnen, folgende Fachgutachten (vorzeitige Anwendung der AFRAC-Stellungnahme möglich):

- KFS/RL 2 – Fachgutachten über Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung von Abfertigungsverpflichtungen nach den Vorschriften des RLG
- KFS/RL 3 – Fachgutachten über Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen nach den Vorschriften des RLG
- KFS/RL 2/3 – Änderungen und Ergänzungen der Fachgutachten KFS/RL 2 und 3
- KFS/RL 2/3a – Interpretation von Zweifelsfragen bei Anwendung der Änderung und Ergänzung der Fachgutachten über die Bilanzierung der Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen nach den Vorschriften des RLG
- KFS/RL 2/3b – Stellungnahme zu Zweifelsfragen bei Anwendung der Fachgutachten KFS/RL 2 und 3 im Hinblick auf IAS 19 (2011)
- IWP/RL 7 – Stellungnahme zur Zulässigkeit des Ausweises der in den Zuweisungen zu Pensionsrückstellungen bzw Abfertigungsrückstellungen enthaltenen Zinskomponente als Zinsaufwand innerhalb des Finanzerfolges

— Rechnungslegung:

- KFS/RL 1 – Stellungnahme zum Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs. 2 Z 1 UGB) und zur Berichterstattung bei Änderungen der Bewertungsmethoden (§ 237 Abs. 1 Z 1 iVm § 201 Abs 3 UGB (26.11.2015), anzuwenden für GJ, die nach dem 31.12.2015 beginnen
- KFS/RL 5 – Stellungnahme zum Vermerk der Mitzugehörigkeit gem § 225 Abs 2 UGB und § 223 Abs 5 UGB beim Ausweis von Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (26.11.2015): ersetzt für GJ, die nach dem 31.12.2015 beginnen, die Richtlinie IWP/RL 5.
- KFS/RL 10 – Stellungnahme zur einheitlichen Bewertung im Konzernabschluss nach dem UGB (überarbeitet im November 2015)
- KFS/RL 11 – Stellungnahme zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss (überarbeitet im März 2016)
- KFS/RL 13 – Stellungnahme zur Bilanzierung von Genußrechten und von Hybridkapital (überarbeitet im Juni 2016)
- KFS/RL 15 – Stellungnahme zur Steuerabgrenzung im Einzelabschluss und im Konzernabschluss: aufgrund der Änderungen durch das RÄG 2014 in wesentlichen Teilen überholt. Letztmalige Anwendung auf GJ, die am oder vor dem 31.12.2015 beginnen.

— Rechnungslegung:

- KFS/RL 17 – Stellungnahme zur Behandlung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen, die iSd der EStR 2000, Absch 8.5.6. und 8.7.3.7. an ein Versicherungsunternehmen ausgelagert werden, im JA des Arbeitgebers (überarbeitet im November 2015)
- KFS/RL 19 – Stellungnahme zu ausgewählten Fragen zur Rechnungslegung der Vereine (redaktionell überarbeitet im November 2015)
- KFS/RL 22 – Fachgutachten zur Bilanzierung und Berichterstattung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss iZm der Gruppenbesteuerung: Aufgrund der Änderungen durch das RÄG 2014 in wesentlichen Teilen überholt. Letztmalige Anwendung auf GJ, die am oder vor dem 31.12.2015 beginnen.
- KFS/RL/23 – Stellungnahme zur Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen (27.6.2016)
- KFS/RL 24 – Stellungnahme zur Behandlung von Patronatserklärungen iZm der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung (redaktionell überarbeitet im November 2015)
- KFS/RL 25 – Fachgutachten zur Rechnungslegung bei Umgründungen (überarbeitet im Juni 2016)

— Prüfung - Grundsatzfragen:

- KFS/PG 1 - Fachgutachten zur Durchführung von Abschlussprüfungen (überarbeitet im September 2016)
 - Verpflichtende Anwendung der International Standards on Auditing (ISA) für die Prüfung von österreichischen Jahresabschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30.6.2016 enden
- KFS/PG 3 - Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (überarbeitet im September 2016)
- KFS/PG 3a - Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB idF RÄG 2014 bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (Rumpfgeschäftsjahre 2016): vom 15.3.2016
- KFS/PG 10 - Fachgutachten über die Prüfung des Lageberichtes (Neufassung vom 15.3.2016)

— Betriebswirtschaft:

- KFS/BW 2 – Fachgutachten über die Geldflußrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses (überarbeitet im Jänner 2016)
- KFS/BW 3 – Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw Konzernlagebericht (überarbeitet im Jänner 2016)
- KFS/BW 4 – Stellungnahme zur Darstellung der Komponenten des Konzerneigenkapitals und ihrer Entwicklung (überarbeitet im Jänner 2016)

AFRAC-Stellungnahmen 2016 (1/2)

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee:

Anpassung der AFRAC-Stellungnahmen an das RÄG 2014:

- AFRAC-Stellungnahme 1: CO2-Emissionszertifikate (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 2: Lebensversicherungsverträge (UGB, IFRS)
- AFRAC-Stellungnahme 3: Anteilsbasierte Vergütungen (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 4: Dividendenaktivierung (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 5: Bilanzzeit (BörseG)
- AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 7: Außerbilanzielle Geschäfte (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 8: Teilwertabschreibungen (IFRS)
- AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 10: Nahe stehende Unternehmen und Personen (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 11: Umweltschutzrückstellungen (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 12: Vorjahreszahlen (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 13: Gruppenbesteuerung (IFRS)
- AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee:

Anpassung der AFRAC-Stellungnahmen an das RÄG 2014 (im Zeitraum 12/2015 – 9/2016):

- AFRAC-Stellungnahme 16: Wertaufhellung und Wertbegründung (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 17: Geschäftsjahr des Konzernabschlusses(UGB, IFRS, BörseG)
- AFRAC-Stellungnahme 18: Eigenkapital bei der GmbH & Co KG (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 19: Funktionsfähigkeit Risikomanagement (ÖCGK)
- AFRAC-Stellungnahme 20: „Abfertigung alt“ nach IAS 19
- AFRAC-Stellungnahme 21: Konzernabschlüsse nach § 245a UGB
- AFRAC-Stellungnahme 22: Corporate Governance-Bericht (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 23: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 25: Rechnungslegung von Privatstiftungen (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 26: BauARGEn (IFRS)
- AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 28: IAS 12 Ertragsteuern – Outside Basis Differences (IFRS)
- AFRAC-Stellungnahme 29: Energieeffizienzgesetz (IFRS)
- AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im Jahresabschluss nach UGB

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	35
1.4 Investitionen	39
1.5 Forschung und Bildung	45
1.6 Kapitalgesellschaften	50
1.7 Privatstiftungen	78
1.8 Umsatzsteuer	84
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	112
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	136
3.1 Sozialversicherung	136
3.2 Sonstige Themen	142

- **§ 13 Abs 6 KStG:** Offenlegung von Abschriften der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde **in der jeweils geltenden Fassung** sowie einer verdeckten Treuhandschaft beim zuständigen Finanzamt
 - **Folgen eines Verstoßes:**
 - Steuerliche Behandlung als eine unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaft (= **Verlust der Stiftungsbegünstigungen des § 13 KStG**)
 - Bestrafung als **Finanzordnungswidrigkeit**
 - **Meldung des zuständigen Finanzamts an die Geldwäschemeldestelle**
- **Eigenständige Offenlegungspflicht nach § 2 Abs 1 lit b StiftEG** hinsichtlich sämtlicher Dokumente in der jeweils geltenden Fassung, die die innere Organisation der Stiftung, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen: **bei Verletzung 25 % Stiftungseinkommensteuer!**
- **Begünstigtenmeldung** (§§ 5 und 42 PSG): Verpflichtung des Stiftungsvorstandes, Begünstigte iSd § 5 dem Finanzamt unverzüglich elektronisch zu melden (Strafrahmen: 20.000,00 €)

- **EuGH 17.9.2015, C-589/13, F.E. Familienprivatstiftung Eisenstadt**
 - § 13 Abs 3 letzter Satz KStG: Besteuerung von zwischensteuerpflichtigen Einkünften unterbleibt, wenn im Veranlagungsjahr KEST-pflichtige Zuwendungen getätigt werden und keine KEST-Entlastung aufgrund eines DBA erfolgte
 - Ähnliche Vorgängerbestimmung laut EuGH-Urteil unvereinbar mit Kapitalverkehrsfreiheit
- **§§ 13 Abs 3 KStG idF AbgÄG 2015 (BGBl I 2015/163)**
 - In Kraft seit 1.1.2016
 - Anwendung auf alle offene Verfahren
 - Zwischensteuerbemessungsgrundlage:
 - Kürzung der zwischensteuerpflichtigen Einkünfte um Zuwendungen an Begünstigte, für die KEST einbehalten und abgeführt wurde
 - Bei Zuwendungen mit KEST-Entlastung: **Besteuerung mit Zwischensteuer unterbleibt insoweit, als Zuwendungen endgültig mit KEST belastet sind** (gilt sowohl bei Entlastung an der Quelle als auch bei KEST-Entlastung durch Rückerstattung)

— 24 Abs 5 KStG idF AbgÄG 2015 (BGBl I 2015/163)

- In Kraft seit 1.1.2016
- Anwendung auf alle offene Verfahren
- Bemessungsgrundlage für Zwischensteuergutschrift aus Vorjahren:
 - Unterschiedsbetrag zwischen ZwiSt-pflichtigen Einkünften und der diesen Betrag übersteigenden Summe der Zuwendungen
 - Bei Zuwendungen mit KEST-Entlastung aufgrund eines DBA: Zwischensteuergutschrift nur insoweit, als Zuwendungen endgültig mit KEST belastet sind
 - Bei Auflösung der Privatstiftung und Letztzuwendung ist ZwiSt-Restbetrag laut Evidenzkonto wie eine Zuwendung zu behandeln und insoweit zu reduzieren, als keine endgültige KEST-Belastung erfolgt
- Neuregelung vereinbar mit Kapitalverkehrsfreiheit?

Privatstiftungen - Wesentliche Rechtsprechung 2016

— **Auszahlung des Pflichtteilsanspruches keine KEST-pflichtige Zuwendung:**

- VwGH 10.2.2016, Ra 2014/15/0021
 - Die in Abgeltung von gerichtlich durchsetzbaren Pflichtteilsergänzungsansprüchen erfolgende Einräumung von Nutzungsrechten an einem Gebäude stellt insoweit keine Zuwendung iSd § 27 Abs 1 Z 7 EStG 1988 dar und unterliegt insoweit **nicht der Kapitalertragsteuer**, als sie in der gesetzlichen **Verpflichtung der Privatstiftung zur Auszahlung der Pflichtteilsergänzungsansprüche** wurzelt.
 - Im Hinblick auf die am 1.1.2017 in Kraft tretende Erbrechtsreform von wesentlicher Bedeutung, da zukünftig Vermögenszuwendungen an eine Stiftung als anrechnungspflichtige Schenkungen gelten.

— **Zuwendung eines Vermögensvorteils einer GmbH an den Begünstigten ihrer Mutterstiftung:**

- VwGH 11.2.2016, 2012/13/0061
 - Wendet eine GmbH, die im Eigentum einer Privatstiftung steht, dem Begünstigten der Stiftung einen Vermögensvorteil zu, und liegt die wirtschaftliche Veranlassung hierfür nicht in gegenüber der GmbH erbrachten Leistungen, sondern in der Stellung des Zuwendungsempfängers als Begünstigtem der Stiftung, so liegt einerseits eine **(verdeckte) Ausschüttung der GmbH** an die Stiftung und andererseits eine **(verdeckte) Zuwendung der Stiftung** an den Begünstigten vor. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Vorgang auf einer auf Vorteilsgewährung gerichteten Willensentscheidung der Stiftung beruht.

Gemeinnützigkeitsgesetz – GG 2015, BGBl I 2015/160 vom 28.12.2015

— In Kraft seit 1.1.2016

— Zur Attraktivierung der Gründung von gemeinnützigen Stiftungen und der Zuwendungen an derartige Stiftungen

— Wesentliche Inhalte:

- **Zuwendungen eines Stifters zur Vermögensausstattung gemeinnütziger Stiftungen als Betriebsausgaben bzw Sonderausgaben abzugsfähig** (bis 10 % des Gewinnes bzw des Gesamtbetrages der Einkünfte und maximal 500.000,00 innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren)
- **Absetzbarkeit der Zuwendungen eigennütziger Privatstiftungen von der Zwischensteuer:** Begünstigte Zuwendungen von eigennützigen Privatstiftungen können von den ZwiSt-pflichtigen Einkünften als Sonderausgabe abgesetzt werden (bis 10 % der ZwiSt-pflichtigen Einkünfte und des Höchstbetrages von 500.000,00 € innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren).
- **Befreiung** von Zuwendungen von der **Grunderwerbsteuer und der Grundbucheintragungsgebühr** für unentgeltliche Erwerbe gemeinnütziger Körperschaften
- **Stiftungseingangssteuerbefreiung** für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftung
- Neues Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	35
1.4 Investitionen	39
1.5 Forschung und Bildung	45
1.6 Kapitalgesellschaften	50
1.7 Privatstiftungen	78
1.8 Umsatzsteuer	84
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	112
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	136
3.1 Sozialversicherung	136
3.2 Sonstige Themen	142

Erhöhung des Steuersatzes von 10 auf 13 % durch StRefG 2015/2016

— Inkrafttreten ab 1.5.2016

- Für Beherbergung und Camping, Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museum, Zoo und botanischer Garten, Naturpark
- Für diese Umsätze gilt für Leistungen vom 1.5.2016 **bis 31.12.2017 weiterhin 10 %**, wenn **bis 1.9.2015** eine **Anzahlung** (bei Beherbergung auch Buchung notwendig) geleistet wurde.

— Anpassung des Grundstücksbegriffes an die EU-DVO durch AbgÄG 2016 (BE)

- **Ab 1.1.2017**
- Einheitliche Rechtsauslegung in der EU durch DVO (EU Nr. 282/2011 idF VO (EU) Nr. 1042/2013 des Rates vom 7.10.2013 betreffend Grundstücksbegriff und Leistungen
- Unionsrechtlicher Grundstücksbegriff statt jenem des § 2 GrEStG maßgebend

Kurzfristige Vermietung (AbgÄG 2016 [BE]):

— Ab 1.1.2017

- Kurzfristige Vermietung von nicht mehr als 14 Tagen zwingend USt-pflichtig, wenn der Unternehmer das Grundstück sonst nur für steuerpflichtige Umsätze oder Umsätze, die bei der Berechnung des Vorsteuerabzugs grundsätzlich außer Ansatz bleiben, verwendet.
 - Daher zukünftig bei kurzfristiger Vermietung keine Unterscheidung nötig, ob Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
 - zB Hotelbetreiber, der Seminarräume an Nichtunternehmer bzw nicht zum VSt-Abzug berechnete Unternehmer vermietet

Änderung der Kleinunternehmerregelung durch AbgÄG 2016 (BE):

— Ab 1.1.2017

- **Definition des Kleinunternehmers:** Voraussetzung ist zukünftig, dass das Unternehmen im Inland betrieben wird (bisher Wohnsitz oder Sitz im Inland).
 - Keine Anwendung der Kleinunternehmerregelung mehr, wenn zwar ein Wohnsitz in Österreich besteht, das Unternehmen aber im Ausland geführt wird
- **Umsatzgrenze:** Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs 1 Z 8 lit d und j, Z 9 lit b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, bleiben bei der Umsatzgrenze außer Ansatz.
 - *Beispiel:* Arzt mit steuerfreien Umsätzen aus Heilbehandlungen (§ 6 Abs 1 Z 19 UStG) erstellt Gutachten (Honorar: 12.000,00 €), die nicht unter die Steuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 19 UStG fallen. Da zukünftig für die Ermittlung der Umsatzgrenze die steuerfreien Umsätze aus Heilbehandlungen nicht miteinzubeziehen sind, ist für die Gutachtenserstellung die Kleinunternehmerbefreiung anzuwenden.
 - Folgewirkungen sind zu beachten (zB Vorsteuerberichtigung bei Wechsel in die KU-Befreiung, Verzicht mit 5-jähriger Bindungswirkung).

Anhebung der Grenze, unterhalb der eine VSt-Berichtigung unterbleiben kann, durch AbgÄG 2016 (BE):

— Ab 1.1.2017

- Bisher keine VSt-Berichtigung gem § 12 Abs 10 UStG, „wenn die auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer 220 Euro nicht übersteigt“
- **§ 12 Abs 13 UStG** neu: „wenn der Betrag, um den der Vorsteuerabzug für einen Gegenstand für das Kalenderjahr zu berichtigen ist, **60 Euro** nicht übersteigt“
 - Abgestellt wird auf den **jährlich** zu berichtigenden Vorsteuerbetrag, dh wenn bei einem 5-jährigen Berichtigungszeitraum die auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer 300,00 € bzw bei einem 20-jährigen Berichtigungszeitraum die Vorsteuer auf das Grundstück 1.200,00 € nicht übersteigt
 - Gilt auch bei Gegenständen mit höherer Vorsteuer, wenn sich die Verhältnisse im Vergleich zum Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung nur in geringerem Ausmaß ändern.
- *Beispiel:* Ein Unternehmer erwirbt ein Gebäude um 100.000,00 € zuzüglich 20.000,00 € und nutzt es im Jahr der Anschaffung zu 60 % für steuerpflichtige und zu 40 % für steuerbefreite Umsätze. Ändert sich das Verhältnis der Umsätze im Vergleich zum Jahr der erstmaligen Verwendung um weniger als 6 %, hat eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges gem § 12 Abs 13 UStG zu unterbleiben (20.000,00 € x 6 % / 20 Jahre = 60,00 €).

Änderung § 25a Abs 15 UStG durch AbgÄG 2016 (BE):

— Ab 1.1.2017

- Kein Übergang der Steuerschuld
- Bei elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen und Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die
 - von einem Unternehmer, der im Inland über keine Niederlassung verfügt
 - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Nichtunternehmer iSd § 3a Abs 5 Z 3 UStG ist, erbracht werden

Zeitliche Verschiebung der geänderten Besteuerung von Reiseleistungen (Margenbesteuerung) durch AbgÄG 2016 (BE):

- Durch AbgÄG 2015 beschlossene Änderungen sind erst ab 1.5.2017 anzuwenden (bisher ab 1.1.2017).

Umsatzsteuer: aktuelle Rechtsprechung zu Rechnungsmangel und -korrektur und zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

EuGH vom 15.9.2016, RS C-518/14, *Senatex*: Verbot einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung unionsrechtswidrig

- Rechnungskorrektur einer formal unrichtigen Eingangsrechnung (ohne UID) wirkt rückwirkend, womit im Jahr der Rechnungsausstellung der Vorsteuerabzug zusteht.
- Bestätigung der Rechtsansicht von Rz 1831 UStR, ohne die dort genannten Einschränkungen (Prüfung, Frist), ebeno in Rz 1555 UStR
- Somit keine Folgen (in AT kein Säumniszuschlag)

EuGH vom 15.9.2016, RS C-516/14, *Barlis 06*: Versagung des Vorsteuerabzuges allein wegen Formalmangel unionsrechtswidrig

- Der Vorsteuerabzug darf nicht generell wegen eines Formalmangels (im konkreten Fall mangelhafte Leistungsbeschreibung von Rechtsanwaltsleistungen ... bis zum heutigen Tag erbrachte juristische Dienstleistungen ...) versagt werden, wenn die Behörde aus vom Leistungsempfänger beigebrachten Unterlagen über sämtliche Voraussetzungen verfügt, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen gegeben sind (vgl auch Rz 1508 und 1511 UStR).
- Anders verhält es sich nur, wenn der Verstoß gegen die formellen Anforderungen (im konkreten Fall Aufzeichnungspflichten) den sicheren Nachweis verhindert, dass die materiellen Anforderungen erfüllt sind (EuGH 28.7.2016, C -332/15 *Giuseppe Astone*)

Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 6.4.2016 V R 25/15 und XI R 20/14

- zur Frage, welche Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Rechnung für einen effektiven Vertrauensschutz zu stellen sind

Sachverhalt:

- **Dreiecksgeschäfte** (Art 141 der MwStR bzw Art 25 BMR) als eine besondere Form der Reihengeschäfte führen dazu, dass der „mittlere Unternehmer“ **durch Ausübung eines Wahlrechts in der Rechnung weder den ig Erwerb noch den Umsatz an den Kunden im Bestimmungsland besteuern muss** (Übergang der Steuerschuld auf Kunden im Bestimmungsland) **und somit administrativen Aufwand (Registrierung, Abgabe Umsatzsteuervoranmeldung etc) vermeidet.**

Beispiel:

- Ein DE-Unternehmen bezieht Waren in HU und verkauft diese an einen AT-Kunden, wobei die Waren durch den HU-Lieferanten direkt zum Kunden nach AT versendet werden.

Lösung:

- HU liefert die Waren innergemeinschaftlich (steuerfrei) an DE. DE versteuert einen ig Erwerb in AT und liefert anschließend mit AT-Umsatzsteuer an AT. Die Umsätze sind in der Umsatzsteuervoranmeldung (beim Finanzamt Graz) zu erklären. Grundsätzlich ist Dreiecksgeschäft anwendbar, wenn alle Unternehmer unter ihrer UID auftreten. Durch die Anwendung des Dreiecksgeschäftes durch Hinweis in der Rechnung hat DE keine Pflichten in AT zu erfüllen. Der ig Erwerb gilt als besteuert und die Steuerschuld für die Lieferung geht mit RC auf AT über. In Deutschland ist durch DE eine ZM zu erstatten.

Aktuelle Aussagen:

- Verkauft jedoch der DE-Unternehmer diese Waren auch in HU und muss er sich für diese Zwecke in HU registrieren lassen, so kann er - nach dem Wortlaut der Bestimmung - das Wahlrecht des Dreiecksgeschäfts in AT nicht mehr ausüben und muss sich in AT registrieren lassen. Dies deshalb, da die Anwendung des Dreiecksgeschäfts nur möglich ist, wenn DE im Abgangsland der Ware nicht registriert ist.
- **In Österreich wird diese Regelung von der Finanzverwaltung nicht vollzogen (BMF vom 12.3.2015 bzw Rz 4294 UStR), sodass die Anwendung des Dreiecksgeschäftes in AT auch möglich ist, wenn der Erwerber im Abgangsstaat registriert ist und die UID eines anderen Mitgliedsstaates verwendet.**

- **Keine Anwendung des Dreiecksgeschäftes ohne korrekte Rechnungsausstellung nach Art 25 BMR und korrekter ZM.**
 - Nach Ansicht FinVerw im Umsatzsteuerprotokoll 2015: einmaliges **Wahlrecht für Vereinfachungsregel** ist im Zeitpunkt der Rechnungslegung auszuüben (!) durch
 - Hinweis in Rechnung auf Dreiecksgeschäft, auf Reverse Charge und korrekte UID-Nummern
 - **und Aufnahme und zeitgerechte Abgabe (!) der ZM.**
 - **Konsequenzen der Nichterfüllung:**
 - **Doppelerwerb durch Verwendung AT UID ohne Vorsteuerabzug**
 - Doppelerwerb fällt nur bei Nachweis der Erwerbbesteuerung im Bestimmungsland weg
 - **Wenn Lieferanten Dreiecksgeschäft nicht oder falsch anwenden, entstehen Probleme aus Haftung nach § 27 Abs 4 UStG.**
 - **zB irrtümlich wird ig Lieferung statt Dreiecksgeschäft abgerechnet.**
 - **Nach BMF im USt-Protokoll ist keine nachträgliche Sanierung möglich (ebenso BFG 2.6.2016, RV/210095/2015)**
 - Erleichterungen laut BMF-Info vom 1.3.2016, wonach eine Anerkennung auch durch den Nachweis, dass das Empfängerland die Vereinfachungsregelung zulässt, möglich ist. Dazu wäre eine Bestätigung der dortigen Finanzbehörde bzw die Steuerbescheide/Erklärungen des Empfängers vorzulegen sowie ein Nachweis, dass die Finanzbehörde Kenntnis vom Sachverhalt und Beurteilung hat.

Schreiben des BMF vom 13.7.2016

- Ist nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaates durch nachträgliche Berichtigung der Rechnung oder der ZM eine Sanierung des Dreiecksgeschäfts möglich, ist es für Zwecke des Art 3(8) zweiter Satz UStG ausreichend, **eine abstrakte Bestätigung der Rechtsmeinung der Finanzverwaltung dieses Mitgliedstaates zu erbringen.**

Schreiben des BMF vom 19.10.2016

- **Nach entsprechenden Nachforschungen des BMF kann grundsätzlich für fast alle Mitgliedsstaaten ausgenommen Dänemark, Malta und Tschechien eine abstrakte Bestätigung entfallen** und somit von einer korrekten Besteuerung im jeweiligen Mitgliedsstaat ausgegangen werden, wenn Rechnung oder ZM berichtigt wurde und kein Hinweis auf Betrug oder Missbrauch vorliegt
- **Für Irland** gilt dies nur, wenn ZM innerhalb von 5 Tagen korrigiert wurde.
- **Für Lettland** gilt dies nur, wenn ZM korrekt war und auf der Rechnung zumindest Hinweis auf Übergang der Steuerschuld
- Dem Unternehmer ist bei einer Prüfung eine angemessene Zeit zur Berichtigung der Rechnung oder ZM bzw zur Einholung einer Bestätigung einzuräumen.
- Fazit: Vereinfachung der Sanierung in der Praxis durch Schreiben vom 19.10.2016 (ausgenommen wenige Länder)

— Änderung des Steuersatzes bei Fotobüchern (RZ 1173a UStR, BMF-Information vom 10.2.2016):

- Nach früherer Auslegung unterlagen Fotobücher dem ermäßigten Steuersatz von 10 %
- Änderung in der Kombinierten Nomenklatur (nunmehr KN 4911 91 00)
- Da KN 4911 91 00 nicht in Anlage zum UStG: Steuersatz von 20 % (ab 1.4.2016)

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	35
1.4 Investitionen	39
1.5 Forschung und Bildung	45
1.6 Kapitalgesellschaften	50
1.7 Privatstiftungen	78
1.8 Umsatzsteuer	84
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	112
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	136
3.1 Sozialversicherung	136
3.2 Sonstige Themen	142

StRefG 2015/2016:

- **keine Änderung der AfA-Sätze im außerbetrieblichen Bereich:**
 - **Wie bisher 1,5 % unabhängig von der Gebäudenutzung**
 - **Wie bisher 2 % für Gebäude, die vor 1915 errichtet wurden (Rz 6444 EStR)**
- Ab 2016 gesetzlich festgelegter Aufteilungsschlüssel für die Anschaffungskosten bei bebauten Mietgrundstücken: **40 % GuB, 60 % Gebäude** (§ 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG)
 - Gilt nicht bei offenkundig erheblich davon abweichenden tatsächlichen Verhältnissen
 - Abweichende Aufteilung auf Basis der Verordnung des BMF über die Festlegung des Grundanteils bei vermieteten Gebäuden (**GrundanteilIV 2016** vom 3.5.2016):
 - **Pauschale Ermittlung gem § 2 GrundanteilIV:**

GrundanteilIV	20% Grundanteil	Gemeinde (≥ 100.000 Einwohner; dh Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck) und/oder m ² -Preis ≥ 400 €
	Gemeinde < 100.000 Einwohner UND durchschnittliche m ² -Preis für baureifes Land < 400,00 €	Grundanteil abhängig von Anzahl der Wohn- bzw Geschäftseinheiten (pro 400 m ² Nutzfläche) im Gebäude
		30 % Grundanteil , wenn > 10 Einheiten 40 % Grundanteil , wenn ≤ 10 Einheiten

- **Keine pauschale Ermittlung gem § 2 GrundanteilIV:**
 - Wenn der auszuscheidende Anteil des GuB nachgewiesen wird
 - Beispielsweise durch ein Sachverständigengutachten, das der freien Beweiswürdigung unterliegt
 - Aufteilung entsprechend dem Verhältnis von Grund- und Gebäudewert gem 2 Abs 2 und 3 Grundstückswertverordnung (GrWV) möglich (laut BMF-Info vom 12.5.2016, 1.2.2)
 - **Wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich vom pauschalen Aufteilungsverhältnis abweichen.** Eine erhebliche Abweichung ist dann gegeben, wenn der tatsächliche Anteil des Grund und Bodens um zumindest 50 % abweicht (dh anstatt 40 % GuB / 60 % Gebäude besteht ein Verhältnis von mindestens 60 % GuB / 40 % Gebäude).
- Ist der **historische Grundanteil nicht bekannt**, sondern nur der laufende AfA-Betrag, kann davon ausgegangen werden, dass das bisherige Aufteilungsverhältnis 20 % GuB / 80 % Gebäude angewendet wurde, und daher grundsätzlich eine Anpassung erforderlich ist (laut BMF-Info vom 12.5.2016, 1.2.3.).
- Keine Anpassung, wenn bereits in der Vergangenheit das Aufteilungsverhältnis nachgewiesen wurde
 - Ergebnis einer bereits erfolgten Überprüfung des Wertverhältnisses und der AfA-Bemessungsgrundlage durch das Finanzamt gilt als Nachweis (laut BMF-Info vom 12.5.2016, 1.2.3.)
- Anpassung bei bestehenden Mietgrundstücken durch Abstockung der fortgeschriebenen Gebäude-AK und Übertragung auf die GuB-AK samt Anpassung der AfA (§ 124b Z 284 EStG)

StRefG 2015/2016:

- **Verlängerung der (freiwilligen) Verteilung von Instandhaltungsaufwendungen von 10 auf 15 Jahre (§ 28 Abs 2 EStG)**
 - Erstmalige Anwendung für Ausgaben für Instandhaltungen, die im Kalenderjahr 2016 abgeflossen sind
 - **Unverändertes Weiterlaufen bisheriger Zehntelbeträge**
- **Verlängerung der (zwingenden) Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude von 10 auf 15 Jahre (§ 28 Abs 2 EStG)**
 - Erstmalige Anwendung für Ausgaben für Instandsetzungen, die im Kalenderjahr 2016 abgeflossen sind
 - Verlängerung des ursprünglichen Verteilungszeitraumes auf 15 Jahre (§ 124b Z 291 EStG)
 - Handlungsbedarf:
 - Differenzierung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen der Jahre 2006 bis 2015, für die bis 2015 eine 10-Jahres-Verteilung vorgenommen wurde: zur Unterscheidung, ob die Zehntel ab 2016 weiterlaufen oder auf 15 Jahre zu verteilen sind
 - Unter Umständen Vermeidung einer freiwilligen Verteilung von Instandhaltungsaufwendungen auf zehn Jahre in 2015 (in offenen Fällen)

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen

- **Siebenjährige Aufbewahrungsfrist für**
 - Bücher
 - Aufzeichnungen
 - Rechnungen
 - Belege und sonstige Geschäftspapiere**des Jahres 2009 endet am 31.12.2016.**
- Elektronische Rechnungen: Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit muss für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein (§ 11 Abs 2 UStG).
- Weiterhin Aufbewahrung der Unterlagen, wenn
 - sie in einem anhängigen Verfahren zur Abgabenerhebung von Bedeutung sind (§ 132 BAO)
 - sie für ein anhängiges **gerichtliches** oder **behördliches Verfahren** von Bedeutung sind
 - sie **Grundstücke** betreffen (§ 18 Abs 10 UStG: **22 Jahre** bei erstmaliger Verwendung bzw Nutzung als Anlagevermögen nach 31.3.2012 bzw Abschluss von Wohnungsmietverträgen nach 31.3.2012)

Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO idF EU-AbgÄG 2016):

- Verpflichtung zur einzelnen Erfassung aller Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem (§ 131b Abs 1 BAO)
 - **Ab Jahresumsatz von 15.000,00 € je Betrieb**, sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7.500,00 € im Jahr überschreiten
 - **Definition „Barumsätze“**: Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks und die vom Unternehmer ausgegebene und von ihm an Geldes statt angenommene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.
- **Verpflichtung:**
 - **Besteht mit Beginn des vierfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten wurden.**
 - Werden die Umsatzgrenzen in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, fällt die Registrierkassenpflicht mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO idF EU-AbgÄG 2016):

- Elektronisches Aufzeichnungssystem ist durch eine **technische Sicherheitseinrichtung** gegen Manipulation zu schützen:
 - Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen ist durch kryptographische Signatur bzw kryptographisches Siegel jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur bzw Siegelerstellungseinheit zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur bzw des Siegels auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.
 - **Ab 1.4.2017** (§ 131b Abs 2 iVm § 323 Abs 45 BAO)
 - Abzustellen ist auf die Umsätze des Kalenderjahres 2016
- **Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSIV), BGBl II 2015/410 idF BGBl II 2016/210**
 - Tritt grundsätzlich mit 1.4.2017 in Kraft (einzelne Regelungen bereits seit 1.1.2016 bzw 1.7.2016 in Kraft)
 - Regelungen betreffend Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Anforderungen an die Registrierkasse und an die Signaturerstellungseinheiten, Beschaffung und Registrierung der Signaturerstellungseinheit, Kontrolle der Datensicherheit, geschlossene Gesamtsysteme

Belegerteilungspflicht (§ 132a BAO idF StRefG 2015/2016):

- Verpflichtung für Unternehmer iSd § 2 Abs 1 UStG, dem die Barzahlung Leistenden einen Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen zu erteilen
- Gilt unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften
- Als Beleg gilt auch ein entsprechender elektronischer Beleg, der unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden verfügbar ist.
- Belegerteilungspflicht kann im Falle einer USt-Organschaft auch von der **Organgesellschaft** erfüllt werden
- **Kreditinstitute:** sind von Registrierkassenpflicht gem § 131b BAO und Belegerteilungspflicht gem 132a BAO ausgenommen (EU-AbgÄG 2016)

Belegerteilungspflicht (§ 132a BAO idF StRefG 2015/2016):

- **Mindestangaben auf Beleg:**
 - Eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden bzw belegerteilenden Unternehmers
 - Einmalig vergebene, fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen zur eindeutigen Identifizierung des Geschäftsvorfalles
 - Tag der Belegausstellung
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw Art und Umfang der sonstigen Leistung
 - Betrag der Barzahlung (rechnerische Ermittelbarkeit ist ausreichend)
- **Ab April 2017 sind gem § 11 Registrierkassensicherheitsverordnung folgende weitere Daten auf dem Beleg auszuweisen: weitere folgende Belegmerkmale:**
 - Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit, Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen, Inhalt des maschinenlesbarer Code (QR-Code)

Barumsatzverordnung (BGBl II 2015/247) idF BGBl II 2016/209 vom 3.8.2016

- **Zur vereinfachten Losungsermittlung und Entfall der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht**
- Nur soweit über die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen geführt werden
- **Vereinfachte Losungsermittlung:**
 - Ermittlung der Bareingänge eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezahlten End- und Anfangsbestand
 - Muss nachvollziehbar und dokumentiert sein
 - Hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages und für jede Kassa gesondert zu erfolgen
 - **Anwendungsfälle:**
 - Umsätze bei Nichtüberschreiten des Jahresumsatzes von 30.000,00 € („Kalte-Hände-Regelung“)
 - Von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (keine gesamtbetriebliche Betrachtung der Umsatzgrenze)
 - In unmittelbarem Zusammenhang mit **Hütten**, wie insbesondere in Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten (keine gesamtbetriebliche Betrachtung der Umsatzgrenze)
 - In einem **Buschenschank**, wenn der Betrieb an nicht mehr als 14 Tagen/Kalenderjahr geöffnet ist
 - Durch eine von einem gemeinnützigen Verein geführte Kantine, die nicht mehr als 52 Tage/Kalenderjahr betrieben wird („**kleine Kantine**“)

- **Anwendungsfälle (Fortsetzung):**
 - **Umsätze bei Nichtüberschreiten des Jahresumsatzes von 30.000,00 € (Fortsetzung):**
 - Überschreiten der Umsatzgrenze Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab Beginn des viertfolgenden Monats
 - Wegfall der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, wenn die Umsatzgrenze in einem Folgejahr nicht überschritten wird und absehbar ist, dass die Grenze auch künftig nicht überschritten wird
 - **Sonderregelungen für Automaten:**
 - Bei Inbetriebnahme nach 31.12.2015 und Gegenleistung für Einzelumsätze maximal 20,00 €
 - Vereinfachte Losungsermittlung durch eine zumindest im Abstand von sechs Wochen regelmäßig erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung des Warenverkaufs durch Bestandsverrechnung oder manuelle oder elektronische Auslesung von Zählwerkständen
 - Ermittlung und Aufzeichnung der vereinnahmten Geldbeträge je Automat bei monatlicher Kassenentleerung
 - Fahrausweisautomaten für Personenbeförderung: keine Registrierkassenpflicht bei vollständiger Erfassung der Fahrausweise
 - Inkrafttreten für vor 1.1.2016 in Betrieb genommene Automaten erst mit 1.1.2027

- Anwendungsfälle (Fortsetzung):

— Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe iSd § 45 Abs 1 und 2 BAO:

- „**Kleines Vereinsfest**“ gem § 45 Abs 1a BAO (erstmalige gesetzliche Definition durch EU-AbgÄG 2016): gesellige Veranstaltung einer abgabenrechtlich begünstigte Körperschaft
- Organisation der Veranstaltung durch Mitglieder der Körperschaft und deren Angehörige
- Unentgeltliche Mitarbeit fremder Dritter unschädlich
- Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen maximal Honorar/Std.: 1.000,00 €
- Verpflegung durch einen Unternehmer zählt nicht als Bestandteil der Veranstaltung
- Höchstdauer von 72 Stunden/Kalenderjahr (bisher 48 Stunden/Kalenderjahr)
- Überregionale Körperschaften: Gesamtdauer ist für jede territoriale Untergliederung (kleinste Untergliederung Katastralgemeinde) gesondert zu bemessen
- Gleiche Regelung für **Parteien**, wenn Jahresumsatz 15.000,00 € nicht überschreitet und Erträge nachweislich für begünstigten Zweck verwendet werden (§ 5 Z 12 KStG idF EU-AbgÄG 2016)

— Punsch- und Glühweinstände gemeinnütziger Vereine (BMF-Information vom 9.8.2016):

- Spendensammelzweck muss eindeutig erkennbar sein
- Steuerpflichtiger Gewinn kann pauschal mit 10 % der erzielten Verkaufserlöse angesetzt werden
- Entbehrlicher Hilfsbetrieb (grundsätzlich KöSt-pflichtig, Freibetrag von 10.000,00 €/Jahr anwendbar)

- Anwendungsfälle (Fortsetzung):

— BMF-Info zur steuerlichen Behandlung von Maturabällen:

- Bei Organisation und Durchführung des Balles durch ein Personenkomitee (GesbR, zB jährlicher Maturajahrgang) mangels Wiederholungsabsicht keine ertragsteuerliche Einkunftsquelle und umsatzsteuerlich keine Unternehmereigenschaft; mangels unternehmerischer Tätigkeit keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

- Umsätze von Unternehmen des **Taxi- und Mietwagengewerbe** sind sofort und nicht erst nach Rückkehr in die Betriebsstätte zu erfassen (in Kraft seit 4.8.2016)

— Klärung von Sonderfragen im Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 4.8.2016

— BMF-Informationen (Fragen-Antworten-Katalog):

<https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html>

— Toleranzfristen bei Registrierkassenpflicht:

- 1.1. bis 31.3.2016 - keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen
- 1.4. bis 30.6.2016 - keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen, wenn der Unternehmer Gründe für die Nichterfüllung glaubhaft machen kann (zB Lieferschwierigkeiten durch Kassenhersteller)
- Ab 1.7.2016: bei vorsätzlicher Begehung drohen finanzstrafrechtliche Konsequenzen (Geldstrafe bis zu 5.000,00 €). Es muss von den Finanzämtern im Einzelfall geprüft werden, warum die Registrierkassenpflicht nicht erfüllt werden konnte.

§ 124b Z 296 EStG und § 24 Abs 6 KStG, BMF-Information vom 3.8.2016:

- Prämie für die **Anschaffung** eines System zu elektronischen Aufzeichnung der Barumsätze iSd § 131b BAO (elektronische Registrierkasse oder elektronisches Kassensystem) **oder Umrüstung** eines schon bestehenden Aufzeichnungssystems
- Im **Zeitraum 1.3.2015 bis 31.3.2017** (Verlängerung von 31.12.2016 auf 31.3.2017 durch EU-AbgÄG 2016, BGBl I 77/2016)
- **Höhe der Prämie:**
 - **200,00 € pro Erfassungseinheit** oder
 - Im Falle eines elektronischen Kassensystems **200,00 € pro Kassensystem**, maximal aber 30,00 € pro Erfassungseinheit
- Geltendmachung der Gesamtsumme für alle im Kalenderjahr angeschafften bzw umgerüsteten Erfassungseinheiten (bei Umrüstung ist Beginn der Umrüstung maßgebend)
- Antragstellung in Beilage E 108c zur Einkommen-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung
- Prämie ist keine Betriebseinnahme
- Anschaffungskosten und Aufwendungen für Umrüstung sind in voller Höhe sofort als Betriebsausgaben absetzbar
- Neben Prämie und Sofortabschreibung steht Gewinnfreibetrag zu

- **Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe:**
 - Antragstellung für das Kalenderjahr 2011 noch bis 31.12.2016
 - Beantragung einer Vorausvergütung iHv 5 % der Vergütungssumme des Vorjahres: nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des folgendes Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres)
- **Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe bis 31.12.2014 möglich:**
 - EuGH-Urteil vom 21.7.2016, Rs C-493/14 *Dilly's Wellnesshotel GmbH*: Aufgrund einer Verletzung von Formvorschriften der Allgemeinen GruppenfreistellungsVO ist die per 1.2.2011 erfolgte Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe nicht in Kraft getreten (erst ab 1.1.2015 liegt die Genehmigung durch die Kommission vor).
 - BFG 10.8.2016 RV/5100360/2013, Amtsrevision beim VwGH anhängig: Energieabgabenvergütung für 2011 (und nicht nur für den Monat Januar 2011) zuerkannt
 - Antragstellung für das Kalenderjahr 2011 bis 31.12.2016 sowie für die Kalenderjahre 2012 bis 2014 innerhalb der 5-Jahres-Frist

- Laut Vortrag an den Ministerrat vom 5.7.2016 (Gesetzwendung bleibt abzuwarten)
- **Geplante Maßnahmen:**
 - **Umfangreiches Förderpaket** (Förderung akademischer Spin-offs, rascher Zugang zu Förderangeboten, Quickcheck bei Förderanfragen, Stärkung der Frühfinanzierung, Neudotierung des aws Business Angel Fonds, Erhöhung des Garantievolumens des aws)
 - **Patent-Schecks** und Hinterlegung von noch nicht patentreifen Ideen beim Patentamt
 - **Risikokapital:** Finanzielle Stärkung der KMU-Finanzierungsgesellschaften, Schaffung von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (**MiFiG**) und Förderung von Investoren in eine MiFiG durch **Steuerbefreiungen für Ausschüttungen** bis 15.000,00 €, **Risikokapitalprämie** für Investoren
 - **Lohnnebenkosten:** Förderung der Dienstgeberbeiträge von drei Mitarbeitern für drei Jahre (100 % im 1. Jahr, 2/3 im 2. Jahr, 1/3 im 3. Jahr)
 - **Erleichterungen für Praktika**
 - **Gründungserleichterung**
 - **Befristete Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung** für selbständige Schlüsselkräfte, flexiblere Zulassung von bestimmten Fachkräften

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	35
1.4 Investitionen	39
1.5 Forschung und Bildung	45
1.6 Kapitalgesellschaften	50
1.7 Privatstiftungen	78
1.8 Umsatzsteuer	84
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	112
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	136
3.1 Sozialversicherung	136
3.2 Sonstige Themen	142

- **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2011 bis 31.12.2016
 - Erstmalig für 2016 antragslose Veranlagung von Amts wegen
 - Einreichung einer Steuererklärung nach erfolgter antragsloser Veranlagung innerhalb von 5-Jahres-Frist möglich
- **Rückzahlungsantrag** von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2011 bis 31.12.2016 (5-Jahresfrist)
- Optimale Ausnutzung des **Jahressechstels**
- Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer (300,00 €)
 - Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen
- Zuwendungen aus **Mitarbeiterbeteiligungen** (3.000,00 € ab 2016)
Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmten Gruppen

- Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen**
 - Gesamter Jahresbetrag pro Dienstnehmer 365,00 €
- (Dabei) empfangene **Sachzuwendungen**
 - Lohnsteuerfrei, sozialversicherungsfrei bis zum Freibetrag von 186,00 € jährlich (zB auch Autobahnvignette)
 - Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig
 - Achtung: USt-Eigenverbrauch, wenn die Geschenke über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen
- Kosten für **Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen** als Werbungskosten absetzbar
- **Sozialversicherung** bei Mehrfachversicherung: **Rückerstattung** von Krankenversicherungsbeiträgen des Jahres 2013, die auf einen HBGI-Überschreibungsbetrag entfallen, bis 31.12.2016; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden

- Verkehrsabsetzbetrag:
 - **400,00 €**
 - **690,00 €** bei Einkommensbeziehern bis 12.200,00 €/Jahr mit Anspruch auf Pendlerpauschale (Einschleifregelung auf 400,00 € bei Einkommen zwischen 12.200,00 und 13.000,00 €, § 33 Abs 5 Z 2 EStG)
- **Pendlereuro:** 2,00 €/Jahr/Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - Nur bei Anspruch auf Pendlerpauschale
 - Aliquotierung wie bei Pendlerpauschale
- „**Jobticket**“ (steuerfreie Zurverfügungstellung des Fahrausweises durch den Arbeitgeber)
- **Erhöhung der Negativsteuer:**
 - Höchstbetrag 500,00 € statt 400,00 € bei Anspruch auf Pendlerpauschale
- **Pendlerpauschale:** Aliquotierung in Abhängigkeit von der Anzahl der monatlichen Fahrten (für Teilzeitkräfte):
 - Voller Anspruch ab 11 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf zwei Drittel bei 8 bis 10 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf ein Drittel bei 4 bis 7 Fahrten pro Monat
 - Kein Anspruch bei Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Kfz

Pendlerförderung 2016 (2/2) Jährliches Pendlerpauschale in 2016

Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale)	(€)
ab 20 km	696,00
ab 40 km	1.356,00
ab 60 km	2.016,00
Öffentliches Verkehrsmittel zumindest hinsichtlich halber Entfernung nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale)	(€)
ab 2 km	372,00
ab 20 km	1.476,00
ab 40 km	2.568,00
ab 60 km	3.672,00

§ 4 Sachbezugswerteverordnung

- Für **Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kfz**
- Ab 1.1.2016 (BGBl II 2015/243 und BGBl II 2015/395):
 - 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich USt und NoVA), maximal 960,00 €/Monat
 - Für **PKW mit CO₂-Emissionswert von mehr als 130 g/km** (Schwellenwert sinkt ab 2017 bis 2020 jährlich um 3 g/km auf 118 g/km)
 - Maßgeblich ist CO₂-Emissionswert im Kalenderjahr der PKW-Anschaffung oder seiner Erstzulassung
 - Laut Typen- bzw Einzelgenehmigung oder EG-Typengenehmigung
 - Gilt auch, wenn für ein Kfz kein CO₂-Emissionswert vorliegt
 - Für **PKW mit CO₂-Emissionswert von nicht mehr als 130 g/km**: 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich USt und NoVA), maximal 720,00 €/Monat
 - Bei monatlichen Privatfahrten < 500 km: halber Sachbezugswert
 - Für PKW mit CO₂-Emissionswert von 0 g/km (**Elektroautos**) Sachbezugswert iHv Null und Vorsteuerabzug (Beachtung der Luxusgrenze)
- **§ 22 Z 2 EStG (AbgÄG 2016 [BE])**:
 - Durch Verordnungsermächtigung soll § 4 Sachbezugswerteverordnung auch für Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus selbständiger Arbeit anwendbar gemacht werden

§ 3 Abs 1 Z 21 EStG, § 49 Abs 3 Z 29 ASVG:

- **Steuer- und Beitragsbefreiung** für Mitarbeiterabbate (kostenloser oder verbilligter Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber oder ein mit dem Arbeitgeber verbundenes Konzernunternehmen im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet), sofern
 - der Mitarbeiterabbat allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumt wird
 - die Waren oder Dienstleistung vom Arbeitnehmer weder verkauft noch zur Einkünfterzielung verwendet und nur in einer solchen Menge gewährt werden, die einen Verkauf oder eine Einkünfterzielung tatsächlich ausschließen
 - der Mitarbeiterabbat im Einzelfall **20 % nicht übersteigt** (Freigrenze) bzw (bei Übersteigen der 20 %)
 - die Mitarbeiterabbate den **Freibetrag von 1.000,00 €/Kalenderjahr** nicht übersteigen
- Mitarbeiterabbate sind im **Lohnkonto** zu erfassen (Änderung der Lohnkontenverordnung 2006 (BGBl II 2015/383))

- Nach bisheriger Judikatur und Verwaltungspraxis Gruppenbildung ausschließlich nach **betriebsbezogenen Merkmalen** (zB Art der Tätigkeit)
- **VwGH 27.7.2016, 2013/13/0069 zur „Gruppe von Arbeitnehmern“ für die Anwendung von Steuer- und Beitragsbefreiungen:**
 - Begriff der Gruppe ist anhand des **Vorteils**, der mit der Gruppenzugehörigkeit verbunden ist zu bestimmen und vom **Zweck der Steuerbefreiung** abhängig
 - zB für Steuer- und Beitragsbefreiung von Zuschüssen zur Kinderbetreuung: soziale Merkmale als Gruppenbildungskriterien (DN mit Kindern unter 10 Jahren)
 - Bei Stock Options (für vor dem 1.4.2009 eingeräumte Optionen) sind der Zweck und die Wirkungsweise der Programme zu berücksichtigen (Differenzierung nach international gebräuchlichem Stellenbewertungssystem)

Arbeitnehmer: Wesentliche Änderungen bei Steuerbefreiungen ab 2016

StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118)

- Steuerbefreiung für geldwerte Vorteile aus **Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge**: Impfungen, betriebliche Gesundheitsförderung und präventive Maßnahmen, soweit diese vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind (§ 3 Abs 1 Z 13 lit a EStG)
- Steuerbefreiung von **Jubiläumsgeschenken** (nur Sachzuwendungen) aus Anlass eines Dienstjubiläums des Arbeitnehmers oder eines Firmenjubiläums bis 186,00 €/Jahr (Betriebsveranstaltung ist nicht Voraussetzung, § 3 Abs 1 Z 14 EStG)
- Erhöhung der **steuerfreien Mitarbeiterbeteiligung** von 1.460,00 € auf 3.000,00 €/Jahr (§ 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG)
- Erleichterung für Steuerbefreiung von **Gutscheinen für Mahlzeiten** (4,40 €/Arbeitstag): Einschränkung, dass Gaststätte zum Arbeitsplatz nahe gelegen sein muss, ist entfallen (§ 3 Abs 1 Z 17 EStG)
- Steuerbefreiung für Zuwendungen des Arbeitgebers für das **Begräbnis** eines Arbeitnehmers, dessen (Ehe-)Partner oder Kinder (§ 3 Abs 1 Z 19 EStG)
- Entfall der Steuerbefreiung für **Haustrunk im Brauereigewerbe**

AbgÄG 2016 (BE)

- **Steuerbefreiung** für außerhalb eines Dienstverhältnisses gewährte **Stipendien** zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, wenn **wegen geringfügigen Einkommens keine Steuererklärungspflicht** besteht
- Erfassung als **selbständige Einkünfte** gem § 22 EStG von Stipendien, die wirtschaftlich einen Einkommensersatz darstellen und keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind
- zB Dissertationsstipendien, Habilitationsstipendien, Forschungsstipendien für Wissenschaftler (Einkommensersatz), nicht aber Preise für wissenschaftliche Arbeiten, die in Würdigung des Empfängers oder seiner Leistungen zuerkannt werden und Leistungsstipendien.

Arbeitnehmer: Sonstige Änderungen ab 2016/2017 (1/3)

- **Steuerfreiheit von Einkünften aus Aushilfstätigkeiten ab 1.1.2017 bis 31.12.2019 (§ 3 Abs 1 Z 11 lit a EStG idF EU-AbgÄG 2016, BGBl I 2016/77)**
 - Einkünfte, die Aushilfskräfte für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beziehen
 - **Voraussetzungen:**
 - Die Aushilfskraft steht nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber und unterliegt daneben aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen **Erwerbstätigkeit** einer **Vollversicherung** in der gesetzlichen KV, UV/PV oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.
 - Die Beschäftigung der Aushilfskraft dient ausschließlich dazu, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall zu decken, der den regulären Arbeitsanfall überschreitet oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen.
 - **Tätigkeit als Aushilfskraft: maximal 18 Tage im Kalenderjahr**
 - **Arbeitgeber** beschäftigt an **nicht mehr als 18 Tagen** im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfskräfte.
 - **DB-, DZ- und KommSt-frei**
 - DG muss auch DN-Pauschalbeitrag abführen (laut Begutachtungsentwurf zu Änderung des ASVG)

- **Schrittweise Senkung des Dienstgeberbeitrages:**
 - **2016: 4,5 %**
 - **Ab 1.1.2017: 4,1 %**
 - **Ab 1.1.2018: 3,9 % und Bonus-Malus-System** bei Unternehmen mit mehr als 25 vollversicherten DN (Bonus: weitere Senkung um 0,1 %, wenn bei der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer eine bestimmte Branchenquote erreicht oder überschritten wird, Malus: doppelte Auflösungsabgabe bei Nichterreichung der Branchenquote)
- **Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) ab 1.1.2018:**
 - Ersetzt Beitragsnachweisung und Beitragsgrundlagennachweis
 - Ersatz des Beitragsgruppenschemas durch Tarifgruppen
 - Komplette Systemumstellung (Vorbereitung und Schulungen in 2017)
- **Änderungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz (Entwurf): voraussichtlich ab 1.1.2017**
 - Regelung der befristeten Zulassung von Saisonarbeitskräften aus Drittstaaten und Kroatien
 - Neuregelung der Zulassung von unternehmensintern transferierten drittstaatsangehörigen Schlüsselkräften, Spezialistinnen/Spezialisten und Trainees
 - Einführung einer Überlassungsbestätigung für grenzüberschreitend aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten überlassene Arbeitskräfte
 - Verbesserte Zulassungskriterien für Start-up-Gründerinnen/Start-up-Gründer nach den Vorgaben des Maßnahmenpakets zur Stärkung der Start-ups in Österreich

- **Kommunalsteuer bei Arbeitskräfteüberlassung:** Überlasser hat auch beim Beschäftiger eine eigene KommSt-Betriebsstätte (VwGH 21.10.2015, 2012/13/0085)
 - Laut AbgÄG 2016 (BE) Betriebsstättenbegründung erst nach Ablauf von sechs Monaten

— § 2 Sachbezugsverordnung (BGBl II 2008/468) vom 16.12.2008

— Bei kostenloser oder verbilligter Zurverfügungstellung von Wohnraum

— **Bewertung:**

- Monatlicher m²-Wert: der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 Richtwertgesetz
- Letzte Anhebung der Richtwerte mit 1.4.2014
- m²-Werte: Brutto inklusive USt und BK, exklusive Heizkosten
- Richtwert gilt für mietrechtliche Normwohnungen
- Für vom Arbeitgeber getragene Heizkosten: tatsächliche Kosten oder ganzjähriger Heizkostenzuschlag iHv 0,58 €/m² (abzüglich Kostenbeiträge des Arbeitnehmers)

Bundesland	m ² -Werte 2016 und 2017 (€)
Burgenland	4,92
Kärnten	6,31
NÖ	5,53
OÖ	5,84
Salzburg	7,45
Steiermark	7,44
Tirol	6,58
Vorarlberg	8,28
Wien	5,39

— § 3 Abs 1 Z 20 EStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118) und § 5 Sachbezugswerteverordnung

— Für **Zinersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen**

- **Freibetrag: 7.300,00 €**
- Sachbezug = Differenz zwischen tatsächlichem Zinssatz und dem vom BMF spätestens zum 30.11. jeden Jahres für das Folgejahr festzulegenden Prozentsatz
 - Prozentsatz = Durchschnittswert aus 12-Monats-Euribor des Zeitraumes 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres + 0,75 %; kaufmännische Rundung auf halbe Prozentpunkte
 - **Prozentsatz für 2016: 1,0 %** (BMF vom 29.10.2015)
 - **Prozentsatz für 2017: 1,0 %** (BMF vom 2.11.2016)
 - Berechnung vom aushaftenden Kapital
- Höhe der Raten und Rückzahlungsdauer beeinflussen Ausmaß des Sachbezuges nicht
- Zinersparnis = sonstiger Bezug gem § 67 Abs 10 EStG (LSt-Tarif des Kalendermonats des Zufließens)

- **Unbefristet zulässig**
- Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat und noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen
- Bei Übertritt:
 - Einzahlung des Übertrittsbetrages in die BV-Kassa (lohnsteuerfrei, soweit der Übertrittsbetrag die fiktiven Abfertigungsansprüche nach Gesetz oder KV nicht übersteigt)
 - Beim Arbeitgeber: Unterschiedsbetrag zwischen steuerlicher Abfertigungsrückstellung und Übertrittsbetrag ist auf fünf Jahre verteilt abzusetzen
 - Schriftliche Vereinbarung erforderlich

Arbeitnehmer: Förderung für Ein-Personen-Unternehmen

- **Antragstellung:** spätestens sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle
- Für Ein-Personen-Unternehmen, wenn der Arbeitgeber über eine GSVG-Kranken- und Pensionsversicherung verfügt und **nach fünf Jahren wieder oder erstmalig** ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird
- **Förderbare Personen:** beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkte Personen unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung und arbeitslose Personen, die beim AMS seit mindestens zwei Wochen vorgemerkt sind
- **Förderhöhe: 25 % des laufenden Bruttoentgelts** für maximal ein Jahr (Obergrenze: ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung). Nicht zur Berechnungsgrundlage zählen Sonderzahlungen, Überstunden, Zulagen, Provisionen

§ 1 Z 7 NeuFÖG für Neugründungen

- Frist zur Inanspruchnahme: 36 Monate ab Neugründung
- Umfang der Begünstigung: DB, DZ, WBF, UV
- Begünstigung besteht für den Kalendermonat, in dem erstmals ein Arbeitnehmer beschäftigt wird und die folgenden elf Kalendermonate
- **Ab dem 12. Kalendermonat**, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, ist die Begünstigung **nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer** anzuwenden (Begünstigung für eine unbegrenzte Anzahl von Dienstnehmern nur innerhalb von zwölf Monaten ab Neugründung)

Expatriates

§ 1 Z 11 VO über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten (BGBl II 2015/240):

- **Ab 2016 Werbungskostenpauschale iHv 20 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 10.000,00 €/Jahr** (durch BGBl II 2015/382 von 5.000,00 €/Jahr auf 10.000,00 €/Jahr erhöht)
- Bemessungsgrundlage (§ 2): Bruttobezüge gem KZ 210 abzüglich Bezüge gem KZ 215 und 220 des Lohnzettels L 16
- Definition „Expatriates“: Arbeitnehmer,
 - die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte iSd § 81 EStG) für höchstens fünf Jahre beschäftigt werden,
 - die während der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten,
 - die ihren bisherigen Wohnsitz im Ausland beibehalten und
 - für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt
- Kostenersätze gem § 26 Z 4 EStG kürzen den Pauschbetrag nicht
- Pauschbetrag für Werbungskosten ist im **Lohnkonto** zu erfassen (Änderung der Lohnkontenverordnung 2006 (BGBl II 2015/383))

§ 103 Abs 1a EStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118):

- § 103 Abs 1 EStG
 - Für Wissenschaftler, Forscher, Künstler und Sportler
 - Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastung durch Anwendung eines **pauschalen Durchschnittssteuersatzes**
- § 103 Abs 1a EStG:
 - Für Wissenschaftler und Forscher Freibetrag iHv 30 % der tarifbesteuerten Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit (seit 15.8.2015), maximal fünf Jahre
 - Keine weiteren Betriebsausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnlichen Belastungen, die iZm dem Zuzug stehen
 - Zusätzlich zur Zuzugsbegünstigung gem § 103 Abs 1 EStG (gilt auch für Künstler und Sportler)

Zuzugsbegünstigungsverordnung 2016 - ZBV 2016 (BGBl I 2016/261, in Kraft getreten am 21.9.2016, ersetzt die Zuzugsbegünstigungsverordnung BGBl II 2005/102):

- Strenge Regelung der Voraussetzungen für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst oder Sport (zB Universitätsprofessoren, Künstler von herausragender internationaler Bedeutung, Spitzensportler, der bei internationalen Wettkampferveranstaltungen als Repräsentant Österreichs auftritt)

Zuzugsbegünstigungsverordnung 2016 - ZBV 2016:

- Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastungen durch Anwendung eines **pauschalen Durchschnittssteuersatzes**
 - **Höhe:** mindestens 15 % auf die nicht unter § 98 EStG fallenden Einkünfte unter Hinzurechnung von 4.500,00 € und Anrechnung ausländischer Steuern (pauschaler Durchschnittssteuersatz ergibt sich aus Verhältnis von Gesamtsteuer zum Gesamteinkommen der letzten drei Kalenderjahren vor Zuzug), nach zehn Jahren erhöht sich der pauschale Durchschnittssteuersatz jährlich um 2 %
 - **Dauer:** bis der pauschale Durchschnittssteuersatz mindestens 48 % erreicht, Wegfall bei Wegzug, Beendigung der Tätigkeit, Wegfall des öffentlichen Interesses, Nichterfüllung der formellen Voraussetzungen
- **Antragstellung auf Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastungen und des Zuzugsfreibetrages spätestens sechs Monate nach dem Zuzug**
- Über Antrag wird mit **Bescheid** für die gesamte Dauer der Zuzugsbegünstigung abgesprochen (bei Antrag auf Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastungen wird Höhe des Durchschnittssteuersatz festgesetzt)

Zuzugsbegünstigungsverordnung 2016 - ZBV 2016

— Formelle Voraussetzungen:

- **Bei Antragstellung Vorlage eines Verzeichnisses** iSd § 7 Abs 1 ZBV mit folgenden Angaben:
 - Glaubhaftmachung, dass der Zuzug im öffentlichen Interesse gelegen sein wird samt Belege
 - Bekanntgabe des Wegzugsstaates und des Zuzugszeitpunktes
 - Bekanntgabe inländischer Wohnsitze und der Mittelpunkte der Lebensinteressen innerhalb von zehn Jahren vor Zuzug und zum Antragszeitpunkt sowie der ausländischen Wohnsitze in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Zuzug und zum Antragszeitpunkt
 - Für Anträge auf Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastungen die vollständige Darstellung der Ermittlung des pauschalen Steuersatzes
- **Als Beilage zur Steuererklärung** des jeweiligen Veranlagungsjahres Vorlage eines **Verzeichnisses** iSd § 7 Abs 2 ZBV mit folgenden Angaben:
 - Glaubhaftmachung, dass das öffentliche Interesse am Zuzug im Veranlagungsjahr vorliegt
 - Bekanntgabe ausländischer und inländischer Wohnsitze im Veranlagungszeitraum
 - Glaubhaftmachung, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Veranlagungszeitraum in Österreich war

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) (1/2)

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (BGBl I 2016/44)

- **Zusammenfassung der zentralen Bestimmungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping** durch Übernahme bzw Abänderung bisheriger Regelungen im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) und Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)
- **Tritt am 1.1.2017 in Kraft**
- Vorschriften zur Vermeidung von Unterentlohnungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping
- Insbesondere für die Entsendung/Überlassung von ausländischen Dienstnehmern nach Österreich von wesentlicher Bedeutung
- **Neue Haftungsregelungen**
 - **Im Baubereich:**
 - Der österreichische Auftraggeber, der Bauleistungen bei einem ausländischen Unternehmen beauftragt, haftet für Mindestentgeltansprüche der entsandten oder grenzüberschreitend überlassenen Arbeitnehmer seines Auftragnehmers.
 - Haftung kann auch Private treffen.
 - **Bei öffentlichen Aufträgen:** Generalunternehmer haften als Bürge und Zahler bei rechtswidriger Vergabe von Subaufträgen, Gleiches gilt für Subunternehmer.
- **Aliquote Sonderzahlungspflicht:**
 - Verpflichtung zur monatlichen Auszahlung der KV-Sonderzahlungen (keine begünstigte Besteuerung zum Steuersatz von 6 % innerhalb des Jahressechstels)

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (BGBl I 2016/44)

- **Einschränkung des „Montageprivilegs“** (= Ausnahme von der Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestentgeltvorschriften):
 - Anwendung nur mehr für Montagen, Inbetriebnahmen, Schulungen, Reparatur- und Servicearbeiten an Anlagen, bei denen die **Anlagen im Ausland vom ausländischen Arbeitgeber gefertigt wurden**
 - Maximal zulässige Dauer der inländischen Arbeiten wie bisher drei Monate
- **Änderung von Meldepflichten und Bereithaltungspflichten von Lohn- und SV-Unterlagen:**
 - Meldung an die „Zentrale Koordinationsstelle“ (ZKO) vor Arbeitsaufnahme ausreichend (bisher spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme)
 - Rahmen- und Sammelmeldungen möglich
 - Bereithaltung der Lohn- und SV-Unterlagen:
 - Bei einer inländischen Zweigniederlassung, Tochter- oder Muttergesellschaft oder einem inländischen berufsmäßigen Parteienvertreter (zB Steuerberater, Rechtsanwalt) möglich
 - In ZKO-Meldung ist anzugeben, wo die Unterlagen aufbewahrt werden
 - Verdoppelung des Strafausmaßes für Meldeverstöße und Nichtbereithaltung der Lohn- und SV-Unterlagen
 - Neuregelungen zur **grenzüberschreitenden Behördenzusammenarbeit**

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	35
1.4 Investitionen	39
1.5 Forschung und Bildung	45
1.6 Kapitalgesellschaften	50
1.7 Privatstiftungen	78
1.8 Umsatzsteuer	84
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	112
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	135
3.1 Sozialversicherung	135
3.2 Sonstige Themen	141

— Differenzvorschreibungsantrag

- Wer neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch eine GSVG-pflichtige Tätigkeit ausübt und mit den insgesamt zu bezahlenden SV-Beiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen.

— GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer

- Für 2016 rückwirkende Befreiung für Kranken- und Pensionsversicherung **bis spätestens 31.12.2016** beantragen
- Antragsberechtigt sind:
 - Jungunternehmer (maximal zwölf Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen (Jahresumsatz unter 30.000,00 €, in 2016 Einkünfte unter 4.988,64 €) in den letzten fünf Jahren nicht überschritten haben
 - Kleinunternehmer während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung (in den Monaten der Ausnahme durchschnittliche Einkünfte bis 415,72 € und durchschnittliche Umsätze bis 2.500,00 €)

— GSVG-Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage wegen Verringerung der Einkünfte

- Herabsetzungsantrag bis zum Ablauf des Beitragsjahres möglich
- Änderung der Einschätzung der Einkünfte während des Beitragsjahres nur einmal zulässig
- Bestätigung des Steuerberaters oder nähere Begründung erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Beantragung das 57. Lebensjahr bereits vollendet wurde
- Beiträge zur Selbständigenvorsorge werden nur insoweit herabsetzt, als sie noch nicht bezahlt wurden

— Erstmals ab 2016: GSVG-Antrag auf Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage

- Wenn die höhere Beitragsgrundlage glaubhaft gemacht werden kann
- Bis zum Ablauf des Beitragsjahres
- Zweckmäßig zur Vermeidung des „Einfrierens“ der BGL mit Pensionsstichtag

- **Erstmalig ab 2016: Antrag auf Zahlung der GSVG-Quartalsbeiträge in monatlichen Teilbeträgen**

- **Vermeidung eines Beitragszuschlages (BZ) iHv 9,3 %**
 - Überschreitungserklärung (ÜE) für neue Selbständige:
 - Pflichtversicherung bei Überschreitung der Versicherungsgrenze (in 2016: 4.988,64 €)
 - BZ bei nachträglicher Feststellung der Überschreitung aufgrund ESt-Bescheid
 - **Ab 2016:**
 - Überschreitungserklärung bis acht Wochen nach Ausstellung des ESt-Bescheides möglich (BGBl I 2015/79)

- **BGBl I 2015/113 (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz): in Kraft seit 1.1.2016**
- **BGBl I 2015/79 (Meldepflicht-Änderungsgesetz): ab 1.1.2017**
 - Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze
 - Ermöglichung der Vereinbarung einer jährlichen Beitragsentrichtung für geringfügig Beschäftigte
 - Meldung monatlicher Beitragsgrundlagen (ab 2018)
 - Vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt (ab 2018)
- **BGBl I 2016/44 (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz): ab 1.1.2017**
- **BGBl I 2016/53 (Familienzeitbonusgesetz, Änderung Kinderbetreuungsgeldgesetz ua):**
 - Kinderbetreuungsgeldkonto für Geburten ab 1.3.2017 (anstelle der 4 Pauschalvarianten)
 - Familienzeitbonus für erwerbstätige Väter iHv 22,60 €/Tag für Zeitraum von 28 bis 31 Tagen innerhalb von 91 Tagen nach der Geburt: für Geburten ab 1.3.2017
- **Wiedereingliederungsteilzeitgesetz (Entwurf): voraussichtlich ab 1.1.2017**
 - Schaffung von Regelungen über die Möglichkeit der Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit
 - Schaffung einer finanziellen Absicherung durch das Wiedereingliederungsgeld
- **SVÄG 2016 (BE):**
 - Geringerer PV-Beitrag bei späterem Pensionsantritt

Aufwertungszahl 2017	1,024	
— HBG täglich		166,00 €
— HBG monatlich		4.980,00 €
— HBG jährlich für Sonderzahlungen		9.960,00 €
— HBG monatlich für freie Dienstnehmer ohne SZ; GSVG; BSVG		5.810,00 €
— Geringfügigkeitsgrenze täglich		entfällt
— Geringfügigkeitsgrenze monatlich		425,70 €
— Grenzwert für Dienstgeberabgabe		638,55 €
— Auflösungsabgabe		124,00 €
— Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag für überlassene Arbeiter (ab 2017 auch Einbeziehung von Angestellten)		0,80 % der BGL

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	8
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	35
1.4 Investitionen	39
1.5 Forschung und Bildung	45
1.6 Kapitalgesellschaften	50
1.7 Privatstiftungen	78
1.8 Umsatzsteuer	84
1.9 Sonstige Themen	96
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	112
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	136
3.1 Sozialversicherung	136
3.2 Sonstige Themen	142

— § 41 Abs 2 EStG idF StRefG 2015/2016

- Weiterhin Möglichkeit einer Antragsveranlagung innerhalb von fünf Jahren bei Nichtvorliegen einer Pflichtveranlagung nach § 41 Abs 1 EStG
- **Antragslose Veranlagung von Amts wegen** unter folgenden Voraussetzungen:
 - **Bis 30.6. keine Einreichung** einer Steuererklärung für das vorangegangene Veranlagungsjahr
 - Aufgrund der Aktenlage ist von einem Fall der Arbeitnehmerveranlagung (ausschließlich LSt-pflichtige Einkünfte) auszugehen
 - Aus der Veranlagung resultiert eine Steuergutschrift
 - Aufgrund der Aktenlage ist nicht anzunehmen, dass die zustehende Steuergutschrift höher ist als jene, die sich aufgrund der übermittelten Daten gem § 18 Abs 8 EStG (Spenden) und § 84 EStG (Lohnzettel) ergeben würde.
- Jedenfalls antragslose Veranlagung, wenn bis zum Ende des zweitfolgenden Kalenderjahres keine Steuererklärung abgegeben wurde und sich nach der Aktenlage eine Steuergutschrift ergibt
- Einreichung einer Steuererklärung nach erfolgter antragsloser Veranlagung innerhalb von 5-Jahres-Frist möglich (Bescheidaufhebung)
- Keine antragslose Veranlagung, wenn Verdacht besteht, dass der Steuerpflichtige Dienstnehmer eines Scheinunternehmers gem § 8 SBGG ist, Zweifel an der Identität des Steuerpflichtigen oder der Bevollmächtigung seines steuerlichen Vertreters bestehen oder sonstige schwerwiegende Bedenken bestehen (§ 41 Abs 2a EStG)
- **Erstmalige Anwendung bei der Veranlagung für 2016**

Sonderausgaben

- **Erhöhungsbetrag der Topf-Sonderausgaben** (1.460,00 €) bei mindestens drei Kindern: steht ab Veranlagung 2016 nicht mehr zu
- **Topf-Sonderausgaben:**
 - Freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung: bei Vertragsabschluss bis 31.12.2015 sind Prämien von 2016 bis 2020 noch absetzbar, keine Abzugsfähigkeit bei Vertragsabschluss ab 1.1.2016
 - Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung: bei Beginn der tatsächlichen Bauführung oder Sanierung vor 1.1.2016 bzw Abschluss des der Zahlung zugrundeliegenden Vertrages vor 1.1.2016 sind Ausgaben von 2016 bis 2020 noch absetzbar, keine Abzugsfähigkeit bei Bau- oder Sanierungsbeginn bzw Vertragsabschluss ab 1.1.2016
 - Ansatz des Pauschbetrages von 60,00 € letztmalig bei Veranlagung 2020
 - Weiterhin in unbegrenzter Höhe absetzbar (§ 18 Abs 1 Z 1a EStG):
 - Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
 - Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
 - Auf 10 Jahre verteilte Einmalzahlungen von Prämien
- **Neue begünstigte Spendenempfänger:**
 - Gemeinnützige Stiftungen iSd § 2 BStFG 2015, bestimmte Einrichtungen, die künstlerische Tätigkeiten verfolgen, bestimmte der Forschungsförderung dienende Stiftungen/Fonds, Österreichisches Filminstitut (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015, BGBl I 2015/160)

— § 4a Abs 4 lit b EStG (AbgÄG 2016 (BE)):

- Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Kriterien zur Beurteilung der überregionalen Bedeutung eines Museums
- Entfall der Bescheinigung des für Bundesmuseen zuständigen Bundesministers, da die Beurteilung im Verfahren der Zulassung zur Datenübermittlung (für Sonderausgabenbegünstigung) erfolgt

— Entwurf VO betreffend Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung iSd § 4a EStG

- VO soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten
- Kriterien:
 - Sammlungsgegenstände sind von überregionaler Bedeutung, wenn sie durch ihre Einzigartigkeit, Besonderheit oder Vielfalt der Sammlung einen besonderen Stellenwert verleihen oder als Grundlage eines spezifischen Alleinstellungsmerkmals fungieren. Dies trifft zu, wenn bei einem Museum insbesondere folgende Umstände vorliegen:
 - Wissenschaftliche, forschungsbezogene und erzieherische Aufgaben des Museums sind nicht nur auf den näheren regionalen Umkreis des Museums bezogen
 - Wesentlicher Teil der Besucher stammt aus anderen Regionen
 - Medieninteresse nicht bloß der betreffenden Region zuzuordnen

Sonderausgaben Datenübermittlung (1/3)

— §§ 4a Abs 8 und 18 Abs 8 EStG idF StRefG 2015/2016

- Gesetzlich verankerte Verpflichtung für spendenbegünstigte Organisationen zur Informationsübermittlung via FinanzOnline an Finanzverwaltung
 - Voraussetzung zur Aufnahme in BMF-Liste der spendenbegünstigten Organisationen (ab 1.1.2017)
 - Grundlage für vollautomatische Berücksichtigung im Veranlagungsverfahren
 - Voraussetzung für Sonderausgabenabzug
- Anzuwenden **für alle ab dem Jahr 2017 geleisteten Beiträge und Zuwendungen**
- Informationsübermittlung bis Ende Februar des Folgejahres, dh **erstmalig bis Ende 2/2018**
 - Empfänger übermittelt verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Leistenden und den Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr zugewendeten Beträge
 - Vorname, Zuname und Geburtsdatum des Leistenden sind dem Empfänger bekannt zu geben (Schreibweise des Namens übereinstimmend mit Meldezettel für korrekte Ermittlung des vbPK SA wichtig)
- **Betroffene Sonderausgaben:**
 - Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - Freigebige Zuwendungen iSd §§ 4a und 18 Abs 1 Z 7 EStG (Spenden)
 - Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
 - Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen

— Sonderausgaben-DÜV (BGBl II 2016/289 vom 24.10.2016)

- Keine Datenübermittlung bei **Untersagung** durch den Zuwendenden
- Bei Kenntnis der Identifikationsdaten zum 1.1.2017 muss die übermittlungspflichtige Organisation den Leistenden bis 30.11.2017 darüber verständigen; innerhalb einer **Frist von zumindest 4 Wochen** kann der Leistende die Datenübermittlung untersagen.
- **Kirchen und Religionsgemeinschaften:**
 - Bei gemeinsamen Betragskonten ist für die Datenübermittlung eine anteilige Zuordnung des gemeinsamen Betrages vorzunehmen. Eine davon abweichende Behandlung ist gegenüber dem Finanzamt offenzulegen.
 - Den Höchstbetrag von 400,00 € überschreitende Kirchenbeiträge unterliegen nicht der Übermittlungsverpflichtung.
 - Kirche/Religionsgemeinschaft muss bei erstmaliger Beitragsvorschreibung die Beitragszahler über die Datenübermittlung informieren (Frist von mindestens 4 Wochen zur Untersagung).
- **Zeitliche Zuordnung:**
 - Zahlungseingänge mit Wertstellungsdatum **3. Jänner** sind als Zahlungen mit Abfluss im **Vorjahr** zu behandeln.
 - Abweichender Sachverhalt ist der Organisation offenzulegen (gegebenenfalls Berichtigung).

— Sonderausgaben-DÜV (BGBl II 2016/289 vom 24.10.2016)

- **Berichtigung einer unrichtigen Datenübermittlung:**
 - **Längstens innerhalb von drei Monaten** nach Entdeckung des Fehlers
 - Gilt auch bei **Rückerstattung** von Zahlungen, die von einer Datenübermittlung erfasst sind
 - Die übermittelten Daten sind dem betroffenen Steuerpflichtigen in FinanzOnline einsehbar zu machen (Gliederung nach Organisationen und betragsmäßige Anzeige)

— BMF-Informationen (Fragen-Antworten-Katalog):

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/FAQ-automatische-Datenuebermittlung-SA.html>

- **Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag:**
Bei einem Kind: 494,00 €, bei zwei Kindern: 669,00 €, Erhöhung für jedes weitere Kind: um jeweils 220,00 €, Zuverdienstgrenze: 6.000,00 €
- **Kinderabsetzbetrag:** 58,40 €/Monat
 - Kein Kinderabsetzbetrag für Kinder, die sich ständig außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten
- **Unterhaltsabsetzbetrag** (Geltendmachung bei Veranlagung):
1. Kind: 29,20 €/Monat, 2. Kind: 43,80 €/Monat, 3. Kind und jedes weitere Kind: 58,40 €/Monat
 - Steht nur für jene nicht haushaltszugehörigen Kinder zu, die in der EU/EWR oder der Schweiz leben
 - Für Kinder, die in anderen Ländern leben, können 50 % der tatsächlich geleisteten Unterhaltskosten ohne Abzug eines Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden (Schätzung: 50,00 €/Kind/Jahr laut LStR Rz 866)

- **Kinderfreibetrag (Geltendmachung bei Veranlagung):**
 - Haushaltszugehörige Kinder:
 - Geltendmachung durch einen Elternteil: 440,00 €/Jahr
 - Geltendmachung durch beide Elternteile: je 300,00 €/Jahr
 - Nicht haushaltszugehörige Kinder: 300,00 €/Jahr
 - Nur für Kinder, die in der EU/EWR oder der Schweiz leben
 - § 106a Abs 2 und 3 EStG idF AbgÄG 2016 (BE): erstmalig ab Veranlagung 2016 **automatische Berücksichtigung** des Kinderfreibetrages iHv 300,00 € im Rahmen der Veranlagung für Unterhaltsabsetzberechtigte und Alleinerziehende; von Alleinerziehenden kann der Freibetrag in Höhe von 440,00 € betragt werden
- **Kinderbetreuungskosten** bis zu 2.300,00 €/Kind/Jahr (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr):
 - **Betreuung durch pädagogisch qualifizierte Person:**
 - Bis 2016 Ausbildung im Ausmaß von 8 bzw 16 Stunden ausreichend
 - Ab 2017 Ausbildung erforderlich, die bei Tagesmüttern und -vätern verlangt wird (BMF-Info vom 4.1.2016 zu pädagogisch qualifizierte Person [VwGH 2012/15/0211 vom 30.9.2015]; LStR-Wartungserlass 2016 [Entwurf])
- **Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten**
 - Bis höchstens **1.000,00 €/Kind/Jahr steuer- und beitragsfrei** (LSt, DB, KommSt, SV-Befreiung gilt ohne Höchstbegrenzung)

— Pensionistenabsetzbetrag:

- **400,00 €** (Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen 17.000,00 und 25.000,00 €)
- **764,00 €** (Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen 19.930,00 und 25.000,00 €)

— Voraussetzungen:

- Mehr als sechs Monate aufrechte Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- Kein Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag
- (Ehe-)Partner mit Einkünften von maximal 2.200,00 € jährlich

Anschaffungsnebenkosten bei Kapitalvermögen

— Verfassungsrechtliche Bedenken des BFG gegen die Nichtabzugsfähigkeit der Anschaffungsnebenkosten bei außerbetrieblichem Kapitalvermögen, auf dessen Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist

— Normenprüfungsantrag beim VfGH zu § 27a Abs 4 Z 2 EStG (BFG 27. 9. 2016, RN/7100005/2016)

- Keine sachliche Rechtfertigung für die Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips und die unterschiedliche Behandlung von Anschaffungsnebenkosten im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich
- Bei der vergleichbaren Problemlage der durch das 1. StabG 2012, BGBl I 2012/22, neu eingeführten Immobilienbesteuerung Anschaffungsnebenkosten entsprechend den ErlRV zum 1. StabG 2012 auch im außerbetrieblichen Bereich absetzbar

- **Änderungen GrEStG durch StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118):**
 - In Kraft seit 1.1.2016; Anwendung auf Erwerbsvorgang nach 31.12.2015 bzw Tod des Erblassers nach 31.12.2015
- **Grundstückswertverordnung - GrWV (BGBl II 2015/442), in Kraft seit 1.1.2016**
 - Berechnung nach dem **Pauschalwertmodell**
 - Ermittlung anhand eines **Immobilienpreisspiegels**
 - **Bei Erwerbsvorgängen, für die die Steuerschuld vor 1.1.2017 entsteht:**
 - Es ist ausschließlich der zuletzt veröffentlichte Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder heranzuziehen.
 - Voraussetzung: gleichartiges Grundstück
 - Grundstückswert: 71,25 % des ermittelten Wertes
 - **Bei Erwerbsvorgängen, für die die Steuerschuld nach 31.12.2016 entsteht:**
 - Es sind ausschließlich die zuletzt veröffentlichten Immobiliendurchschnittspreise der Bundesanstalt Statistik Österreich heranzuziehen.
 - Voraussetzung: gleichartiges Grundstück
 - Grundstückswert: 71,25 % des ermittelten Wertes
 - Sachgerechtigkeit ist durch BMF bis 30.9.2019 zu evaluieren.

- **BMF-Information** vom 13.5.2016 zur **Vorgangsweise bei verschiedenen Sachverhalten iZm dem GrEStG** idF des StRefG 2015/2016 und des AbgÄG 2015
- **BMF-Information** vom 12.4.2016 zu **Anfragen um Bekanntgabe des Bodenwertes im Wege von FinanzOnline**
 - Antragstellung über FinanzOnline, Menüpunkt Eingaben/Anträge/Sonstige Anträge, Betrefftext: „Bescheidkopie des Einheitswertes/Bodenwertanfrage“
 - Voraussetzung für Berechtigung eines Antrages: steuerliche Vollmacht
 - Gesonderte Anfrage für jede wirtschaftliche Einheit (Einheitswertaktenzeichen)
- **Konzern- bzw unternehmensgruppeninterne Umgründungen als Grunderwerbsteuerfalle:**
 - GrESt-pflichtige Anteilsvereinigung in der Hand einer Unternehmensgruppe gem § 9 KStG
 - Rückwirkende Gruppenbildung: Unternehmensgruppe muss im Zeitpunkt des Anteilserwerbs vertraglich wirksam sein
 - Unter Umständen GrESt-Pflicht bei Rückabwicklung der Gruppe wegen Nichterfüllung der Mindestdauer von drei Jahren
 - GrESt-pflichtige Anteilsvereinigung bei Aufstockung bzw Verwässerung der Beteiligungsquote (Beteiligung > 95 %)

— Empfehlungen:

- Überprüfung der durchgeführten Schenkungen - gegebenenfalls Einreichung einer strafbefreienden Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Erwerb
- Im Zweifel rechtzeitig melden (Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes der nicht gemeldeten Schenkung geahndet)
- Meldepflichten von Notaren und Rechtsanwälten beachten
- Ursprung des Geldes?

Erbrechtsreform

Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015)

- Tritt grundsätzlich am **1.1.2017** in Kraft
- Wesentliche **Änderungen bei fremdhändigem Testament** (Anwesenheits- und Unterschriftenregelungen)
- **Außerordentliches Erbrecht von Lebensgefährten** bei Fehlen eines sonstigen gesetzlichen Erbens
- **Gesetzliches Vorausvermächtnis des Lebensgefährten** (Recht, in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen und die zum gemeinsamen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen zu benutzen; Rechte erlöschen ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen)
 - Gemeinsamer Haushalt zumindest in den letzten drei Jahren
- **Änderungen beim Pflichtteil:** muss nicht mehr in Geld bestehen, Pflichtteilsberechtigte sind nur noch Nachkommen und der Ehegatte/eingetragene Partner, Stundungsmöglichkeiten, Pflichtteils-minderung durch letztwillige Verfügung
- **Änderungen bei Schenkungsanrechnung**
- **Pflegevermächtnis**

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz - KontRegG (BGBl I 2015/1006 idF EU-AbgÄG 2016, BGBl I 2016/77)

Erlass zur Durchführung des KontRegG vom 1.5.2016

Kontenregister:

- Einführung eines **zentralen Kontenregisters bei BMF mit Daten über**
 - Einlagen-, Giro-, Bausparkkonten und Depots
 - Natürliche Personen, Rechtsträger, vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer
 - Kontonummer bzw Depotnummer
 - Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos bzw des Depots (**ab Stichtag: 1.3.2015**)
 - Bezeichnung des konto- bzw depotführenden Kreditinstitutes
 - **Keine Kontostände und Kontobewegungen**
- Verpflichtung für Kreditinstitute zur laufenden elektronischen Übermittlung der Daten an Kontenregister
- Im Ausland geführte Konten bei einer ausländischen Zweigniederlassung eines österreichischen Kreditinstitutes unterliegen nicht der Meldepflicht gem KontRegG, aber auf Basis der Umsetzung der EU-Amtshilfe-RL besteht Meldepflicht über die Kontodaten an die österreichische Finanzverwaltung

- **Auskünfte** aus dem Kontenregister sind **im Wege der elektronischen Einsicht** zu erteilen:
 - Für strafrechtliche Zwecke den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten
 - Für finanzstrafrechtliche Zwecke den Finanzstraßenbehörden und dem Bundesfinanzgericht
 - Wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgabenrechtliche Zwecke den Abgabenbehörden und dem Bundesfinanzgericht
 - Im **Steuerveranlagungsverfahren** sind Auskünfte aus dem Kontenregister nicht zulässig, außer
 - wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat,
 - ein Ermittlungsverfahren gem § 161 Abs 2 BAO („Bedenkenvorhalt“) einleitet und
 - der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen.
 - Über Kontenregistereinsicht wird der Betroffene und der von ihm bevollmächtigte Wirtschaftstreuhänder über FinanzOnline (Databox) informiert

Auskunftsverlangen der Abgabenbehörde an Kreditinstitute

- Bei begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen
- Wenn zu erwarten ist, dass durch die Auskunft die Zweifel aufgeklärt werden
- Wenn zu erwarten ist, dass der Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme stehen
- **Ablauf:**
 - **Abfrage in zentralem Kontenregister**
 - **Nachfrage bei Steuerpflichtigem**
 - Möglichkeit zur Selbstanzeige grundsätzlich gewahrt (außer Abfrage bereits Verfolgungshandlung)
 - **Möglichkeit der Kontenöffnung**
 - Wenn Nachfrage nicht zielführend oder nicht erfolgversprechend
 - Beschluss durch BFG-Einzelrichter nach von Finanzvorstand unterfertigtem schriftlichen Auskunftsverlangen inklusive Begründung für Abfrage
 - Einrichtung eines Rechtsschutzbeauftragten

Kontenregister-Durchführungsverordnung - KontReg-DV (BGBl II 2016/92 vom 26.4.2016), BMF-Erlass zur Durchführung der KontReg-DV vom 3.5.2016

- Nähere Regelungen für die elektronische Datenübertragung durch die Kreditinstitute
 - Datenübermittlung im **FinanzOnline-Verfahren**
 - **Inbetriebnahme** des Kontenregisters: 10.8.2016
 - **Erstübermittlung:** Datenbestand zum 1.3.2015 und bis 31.7.2016 erfolgte Änderungen im Datenbestand waren bis 30.9.2016 zu übermitteln
 - **Folgeübermittlung:** Datenübermittlung betreffend Änderungen im Datenbestand sowie Kontoeröffnungen und -auflösungen bis 25. des folgenden Kalendermonats, Daten für August und September 2016 waren bis 25.10.2016 zu übermitteln
 - **Gemeinschaftskonten von Miteigentumsgemeinschaften, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften, Anderkonten:** Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer nur wenn ihr jeweiliger Anteil mehr als 25 % beträgt
 - Bei ab 10.8.2016 **neu angelegten Anderkonten** ist **Treugeber** zu melden (zB Anderkonto eines Immobilienverwalters für eine WEG), ausgenommen sind Sammelanderkonten der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhandler sowie Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten
 - **Auskünfte aus dem Kontenregister:**
 - **Seit 5.10.2016**

Meldepflicht für Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Österr. Bundesfinanzierungsagentur für

- **Kapitalabflüsse von mindestens 50.000,00 €** von
 - **(Einlage-)Konten und Depots (in- und ausländischer) natürlicher Personen**
 - **Ausgenommen:** Abflüsse von Geschäftskonten von Unternehmern und von Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhändern
 - Meldungen eines Kapitalabflusses von mindestens 50.000,00 € von einem Geschäftskonto eines Unternehmers an die Geldwäschemeldestelle werden an das BMF weitergeleitet
- **Kapitalabflüsse:**
 - Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen
 - Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland (nicht bei bloßen Eigenüberträgen)
 - Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots
- Meldepflicht auch bei Kapitalabfluss in **mehreren Vorgängen**, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist (Verbundene Transaktionen sind quartalsweise zusammenzurechnen und gelten mit Ultimo des Quartals als abgeflossen, in dem die Summe den Betrag von 50.000,00 € erstmals oder neuerlich übersteigt)
- **Erstmalige Meldepflicht für Zeitraum 1.3.2015 bis 31.12.2015: spätestens zum 31.10.2016**
- **Meldepflicht für Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2016: spätestens zum 31.1.2017**
- **Laufende Meldepflicht:** jeweils bis zum letzten Tag des auf den Kapitalabfluss folgenden Monat

Kapitalzufluss-Meldepflicht:

- **Bis spätestens 31.12.2016**
- Für **Kapitalzuflüsse** von mindestens 50.000,00 €
- Auf Konten und Depots natürlicher Personen (ausgenommen Geschäftskonten) und liechtensteinischer Stiftungen und stiftungsähnlicher Anstalten bei österreichischen Instituten
- Welche aus der Schweiz im Zeitraum 1.7.2011 und 31.12.2012 bzw aus Liechtenstein im Zeitraum 1.1.2012 bis 31.12.2013 zugeflossen sind („Zuschleicher“)
- Wahlrecht zwischen:
 - Meldung der Zuflüsse durch das Kreditinstitut und begleitende Selbstanzeige
 - Nachversteuerung der Kapitalzuflüsse per anonymer Einmalzahlung (38 %) mit Abgeltungswirkung
 - Nur bei unwiderruflicher Mitteilung an meldepflichtiges Kreditinstitut bis 31.3.2016
 - Abfuhr der Steuer bis 30.9.2016 durch Kreditinstitut
 - Durch Steuerabfuhr entfällt Meldepflicht für Kreditinstitut

Kapitalabfluss-Durchführungsverordnung (BGBl II 2016/91 vom 26.4.2016)

BMF-Erlass zur KapAbfl-DV vom 3.5.2016

BMF-Erlass zur Durchführung des Kapitalabfluss-Meldegesetzes vom 23.12.2015

— EU-Amtshilfegesetz (BGBl I 2012/112):

- In Kraft seit 1.1.2013
- Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
- § 1 Abs 1: Regelung der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten voraussichtlich erheblich sind
- Gilt für Steuern aller Art (einschließlich Landes- und Gemeindeabgaben), außer Umsatzsteuer, Zölle, Verbrauchsteuern, SV-Beiträge und bestimmte Gebühren
- Informationsaustausch auf Ersuchen:
 - Auf Ersuchen einer Behörde eines Mitgliedstaates übermittelt das zentrale Verbindungsbüro (BMF bzw bevollmächtigter Vertreter) alle Informationen iSd § 1 Abs 1
 - Standardformblatt
- Automatischer Informationsaustausch
- Spontaninformationen
- Möglichkeit der Teilnahme von Mitarbeitern der Finanzverwaltung an der Durchführung von steuerlichen Ermittlungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten

— § 7 EU-AHG:

- **Automatischer Informationsaustausch für Besteuerungszeiträume ab 1.1.2014 über die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person über:**
 - Vergütungen aus unselbständiger Arbeit
 - Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen
 - Bestimmte Lebensversicherungen
 - Ruhegehälter
 - Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus
- Durchführung des automatischen Informationsaustausches richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeinsamen Meldestand-Gesetzes – GMSG

— §§ 2, 7a und 17 EU-AHG idF EU-AbgÄG 2016:

- Automatischer Informationsaustausch betreffend grenzüberschreitender Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung sowie der länderbezogenen Berichte (Details im BMF-Erlass vom 20.10.2016)

— § 8 EU-AHG:

- **Seit 1.1.2013: Spontaninformationen** an andere Mitgliedstaaten (ohne vorheriges Ersuchen)
 - zB bei Vermutung einer Steuerverkürzung, Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns, bestimmte Geschäftsbeziehungen etc

Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG), BGBl I 2015/116 vom 14.8.2015

- Regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Nichtmitgliedsstaaten der EU im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen
- Verpflichtung von Finanzinstituten
 - Zur Erhebung und elektronischen Speicherung der steuerlichen Ansässigkeit ihrer Kunden sowie der Steueridentifikationsnummer und
 - Durchführung von Meldungen für im Ausland ansässige Konto- und Depotinhaber an das Finanzamt
- Ausschließlich in Österreich steueransässige Kunden sind von den Meldepflichten nicht betroffen.
- Meldung folgender Daten:
 - Name und Adresse des Kontoinhabers
 - Ansässigkeitsstaat und Steueridentifikationsnummer
 - Geburtsdatum und -ort
 - Konto-/Depotnummer
 - Kontosaldo und Depotwert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bzw Meldezeitraums
 - Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte und Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen

- Meldepflichten für Finanzinstitute ab 1.10.2016
 - Neue Konten von natürlichen Personen und Rechtsträger müssen erstmalig bis 30.6.2017 für das Rumpffahr 1.10.2016 bis 31.12.2016 und anschließend bis jeden 30.6. für das vorgehende Kalenderjahr gemeldet werden.
 - Zum 30.9.2016 bestehende Konten von natürlichen Personen mit hohem Wert (> 1.000.000,00 USD) müssen bis 31.12.2017 identifiziert und erstmalig bis 30.6.2018 gemeldet werden (betreffend der Kontendaten aus 2017).
 - Zum 30.9.2016 bestehende Konten von natürlichen Personen mit niedrigem Wert (\leq 1.000.000,00 USD) müssen bis 31.12.2018 identifiziert und erstmalig bis 30.6.2019 gemeldet werden (betreffend der Kontendaten aus 2018).
 - Bestehende Konten von Rechtsträgern, die zum 30.9.2016 einen Gegenwert von 250.000,00 USD übersteigen, müssen bis 31.12.2018 identifiziert und erstmalig bis 30.6.2019 gemeldet werden (betreffend der Kontendaten aus 2018).
 - Bestehende Konten von Rechtsträgern, die zum 30.9.2016 einen Gegenwert von höchstens 250.000,00 USD aufweisen, sind nicht meldepflichtig (Wertgrenze).
- **GMSG-DV** (BGBl II 2015/439 vom 21.12.2015): **Ausnahme bestimmter Banken, Versicherungen, Konten etc von der Meldepflicht** (zB Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherungen)

- **Aufhebung des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) durch EU-AbgÄG 2016:**
 - Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten (Konten und Informationen unterliegen der Prüfung und Erfassung nach dem GMSG)
 - Mit Ablauf des 31.12.2016 tritt das EU-Quellensteuergesetz außer Kraft. Einzelne Regelungen gelten weiterhin bis 30.6.2017 bzw bis zur Erfüllung der in diesen Regelungen enthaltenen Verpflichtungen.
 - Die EU-Quellensteuer muss ab diesem Zeitpunkt nicht mehr abgeführt werden. Zum 31.12.2016 ist letztmalig ein Steuerabzug von den aufgelaufenen oder kapitalisierten (abgegrenzten) Zinsen vorzunehmen.
 - Bei ab dem 1.10.2016 eröffneten Konten ist bereits für das 4. Quartal 2016 keine EU-Quellensteuer mehr abzuführen.
- **Legistische Anpassungen im Bereich der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen** durch EU-AbgÄG 2016 (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG), treten mit 1.1.2017 in Kraft
 - Anpassung an inländischen Zinsbegriff (bisher Zinsbegriff des EU-QuStG)
 - Ausnahme vom KEST-Abzug bei Vorlage einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung durch eine natürliche Person, wenn mit dem Ansässigkeitsstaat ein automatischer Informationsaustausch besteht
 - Vereinfachung bei der beschränkten Steuerpflicht für Zinsen, die über einen Investmentfonds erzielt werden

- **Entwurf über Abkommen über die Aufhebung des Steuerabkommen Schweiz/Österreich**
 - Beschluss des Ministerrates über **Aufhebung** des Steuerabkommens
 - Soll ab 1.1.2017 in Kraft treten
 - Schweiz hat mit EU ein „Abkommen über den automatischen Austausch von Information über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“ (AIA-Abkommen) abgeschlossen
 - Einbehalt der anonymen Abgeltungssteuer soll durch automatischen Informationsaustausch abgelöst werden
 - Letztmaliger Einbehalt der anonymen Quellensteuer für das Steuerjahr 2016
 - Auf Basis des AIA-Abkommens sollen zwischen Österreich und der Schweiz ab 1.1.2017 Gruppenanfragen möglich sein

— Entwurf Änderungsprotokoll zum Steuerabkommen Liechtenstein/Österreich

- Beschluss des Ministerrates über **Abänderung** des Steuerabkommens
- Soll ab 1.1.2017 in Kraft treten
- Auch Liechtenstein hat mit EU ein AIA-Abkommen abgeschlossen
- Für natürliche Personen soll das Steuerabkommen gänzlich aufgehoben und durch den automatischen Informationsaustausch ersetzt werden
- Für Vermögensstrukturen, insbesondere Stiftungen soll das Steuerabkommen beibehalten werden
 - Beibehaltung für zum 31.12.2016 bestehende transparente Vermögensstrukturen und für sämtlich intransparente Vermögensstrukturen (ohne Datumseinschränkung)
 - Weiterhin anonyme Abgeltungssteuer, Eingangssteuer und Zuwendungssteuer bzw. freiwillige Meldung mit Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen
 - Anpassung an die in Österreich seit 1.1.2016 geltenden Steuersätze (27,5 bzw 25 %).
 - Erklärung zur Zulässigkeit von Gruppenanfragen (wie mit der Schweiz) nicht vorgesehen.

DBA - aktuelle Entwicklungen

Neue Doppelbesteuerungsabkommen:

— Anwendung ab 2016

- Weissrussland (Belarus) - Revisionsprotokoll
- Montenegro
- Chile

— Anwendung ab 2017

- Turkmenistan

— Unterzeichnet; Inkrafttreten und Wirksamkeit noch offen

- Libyen
- Syrien

— Regierungsvorlage

- Island

— In Begutachtung

- Neues DBA Japan (erstes BEPS-konformes DBA Österreichs)

„Addressing Base Erosion and Profit Shifting“

- Zusammenarbeit von OECD, G20 und Entwicklungsländer (62 Staaten), die „Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen der Konzerne (Gewinnverlagerungen, doppelte Nicht-Besteuerung und aggressive Steuerplanung) durch konzentrierte Zusammenarbeit und gemeinsame Maßnahmen zu bekämpfen“
- Veröffentlichung der Ergebnisse des BEPS-Projektes durch OECD am 5.10.2015
 - Konkrete und umsetzbare Empfehlungen auf der Grundlage eines Aktionsplans mit 15 Maßnahmen
- BEPS Maßnahmenpaket: am 16.11.2015 im Rahmen des G20-Gipfels von den Regierungschefs verabschiedet
- Umsetzung/laufende Gesetzesänderungen

Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter www.oegwt.at → Veranstaltungen → Oberösterreich